

VVS-Gemeinschaftstarif ab 1.4.2019



Über 40 Problem-
zonen weniger



Wir machen's einfach.
Und günstig.

AB 1. APRIL 2019: Gemeinsame Beförderungsbedingungen,
Tarifbestimmungen und Fahrpreise → vvs.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort	5
----------------------	---

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1	Geltungsbereich	6
§ 2	Anspruch auf Beförderung	6
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....	7
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	7
§ 5	Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse.....	10
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf	11
§ 7	Zahlungsmittel.....	12
§ 8	Ungültige Fahrausweise	13
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	14
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	15
§ 11	Mitnahme von Sachen	16
§ 12	Mitnahme von Tieren.....	18
§ 13	Fundsachen	18
§ 14	Haftung	19
§ 15	Ausschluss von Ersatzansprüchen	19
§ 16	Mobilitätsgarantie	19
§ 17	Fahrgastrechte – bes. Regelungen im Eisenbahnverkehr	21
§ 18	Schlichtungsstelle	22

B. Tarifbestimmungen

1	Geltungsbereich	23
2	Tarifsystem	23
3	Fahrausweise	23
4	Einzelbestimmungen.....	25
4.1	Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl.....	25
4.1.1	EinzelTickets	25
4.1.2	4er-Tickets	25
4.2	Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeittickets) ..	25
4.2.1	JahresTickets.....	27
4.2.2	Jahres- und MonatsTickets für jedermann	30
4.2.3	Firmen-Abo und 9-Uhr-Firmen-Abo	30
4.2.4	WochenTickets für jedermann.....	31
4.2.5	AusbildungsTicket	31
4.2.6	Ausbildungs-Abo	35
4.2.7	StudiTicket.....	36

4.2.8	Anschluss-StudiTicket	37
4.2.9	Jahres- und MonatsTickets für Senioren	38
4.2.10	9-Uhr-Ticket	38
4.2.11	14-Uhr-JuniorTicket.....	39
4.2.12	EinzelTagesTicket/GruppenTagesTicket	39
4.3	Abo-Sofort	40
5	Zuschläge für die Benutzung der 1. Klasse der DB	41
6	Beförderung von schwerbehinderten Menschen	42
7	Beförderung von Polizeibeamten	42
8	Hunde	42
9	Gepäck	42

C. Sonderregelungen

1	Ermäßigung für Sonderangebote	43
2	SonderTicket Schüleraustausch	43
3	KombiTickets	43
4	Mitnahme von Fahrrädern	43
5	Gültigkeit von Schienenfahrausweisen der Deutschen Bahn AG	46
6	Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr	46
7	Anerkennung des Baden-Württemberg-Tarifs	46
8	Schönes-Wochenende-Ticket	47
9	CityTicket der DB AG	47
10	City mobil der DB AG	47
11	ticket2go	48
12	Ruftaxi.....	49
13	StadtTicket	50

Anhang 1: Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif
einbezogenen Linien und Strecken

Anhang 2: Ortsverzeichnis zur Tarifzonen-Einteilung

Anhang 3: Bedingungen zur Ausgabe von online ausgeg. VVS-Tickets

Anhang 4: Abo-Bedingungen

Anhang 5: Abo-Bedingungen Firmen-Abo und 9-Uhr-Firmen-Abo

Anhang 6: Abo-Bedingungen für das Angebot Ausbildungs-Abo

Anhang 7: VVS-Preise ab 1.4.2019

Anhang 8: Tarifzonen-Einteilung für den VVS-Gemeinschaftstarif

Änderungen und Ergänzungen

Nummer der Be- richtigung	gültig ab	Kurzer Inhalt	Berichtigt	
			am	durch

Vorwort

- 1 Der vorliegende Teil enthält
 - im Teil A die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen,
 - im Teil B die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,
 - im Teil C die Sonderregelungen
- 2 Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.
- 3 Der vorliegende Tarif ist vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, von den Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen sowie von den Landratsämtern Calw, Enz-Kreis und Göppingen genehmigt.

Herausgeber:

Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)

Rotebühlstraße 121

70178 Stuttgart

Tel.: 0711 6606-0

Fax: 0711 6606-2400

E-Mail: kontakt@vvs.de

Internet: www.vvs.de

Tarifstand: April 2019

Änderungen vorbehalten.

A. **Gemeinsame Beförderungsbedingungen**

§ 1

Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die im Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) kooperierenden Verkehrsunternehmen auf den in Anhang 1 festgelegten Linien und Strecken.

Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Fahrgast betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2

Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit
 1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz und Allgemeines Eisenbahngesetz und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung)) eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. den geltenden Beförderungsbedingungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Verkehrsunternehmen entsprochen wird,
 3. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und
 4. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochten.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung von Personen befördert, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht von einer Person nach Satz 1 begleitet werden.

Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.

§ 4

Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. Füße auf den Sitzen abzulegen oder aufzustellen,
 6. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 7. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, z. B. durch sperrige Gegenstände, zu beeinträchtigen,
 8. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 9. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 10. in Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 11. in Fahrzeugen, in unterirdischen Stationen und außerhalb der besonders gekennzeichneten Bereiche oberirdischer Stationen zu rauchen (Verbot gilt auch für E-Zigaretten),
 12. in Zügen auf den Strecken Dettenhausen – Böblingen, Nürtingen – Neuffen, (Feuerbach –) Korntal – Weissach und Schorndorf – Rudersberg sowie in S-Bahnen, Stadtbahnen und Bussen alkoholische Getränke zu konsumieren,
 13. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
 14. ohne Erlaubnis des Verkehrsunternehmens zu musizieren,
 15. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Erlaubnis des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
 16. zu betteln,
 17. Fahrräder mitzunehmen, deren Mitnahme ausgeschlossen ist, sowie Fahrräder in Fahrzeugen oder zu den Zeiten mitzunehmen, in denen die Fahrradmitnahme ausgeschlossen ist.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des

Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- (4) Im Rahmen des Service „Halt auf Wunsch“ ist ein Ausstieg aus Linienbussen auch zwischen regulären Haltestellen möglich. Ein solcher Unterwegshalt setzt voraus, dass
 - der Fahrgast dem Fahrzeugführer seinen Ausstiegswunsch rechtzeitig, d. h. spätestens im Bereich der letzten Haltestelle vor dem gewünschten Ausstiegsort, mitgeteilt hat,
 - der planmäßige Linienweg nicht verlassen werden muss,
 - die Verkehrs- und Betriebslage dies erlaubt,
 - am gewünschten Ausstiegsort ein Halt den §§ 12 und 18 StVO nicht widerspricht und die Fahrbahn nicht durch Verkehrseinrichtungen (Leitplanke, Spritzschutz, Kette o. ä.) von dem straßenbegleitenden Gehweg abgetrennt ist.
- (5) Die Entscheidung über einen Halt zwischen regulären Haltestellen trifft der Fahrzeugführer. Zwischen zwei Haltestellen wird in der Regel nur einmal auf Fahrgastwunsch hin angehalten; liegen konkurrierende Fahrgastwünsche vor, entscheidet ebenfalls der Fahrzeugführer über den Halteort.
- (6) Der Service „Halt auf Wunsch“ gilt täglich von 21 Uhr bis Betriebschluss.
- (7) Dem Fahrgast, der den Linienbus auf eigenen Wunsch außerhalb einer planmäßigen Haltestelle verlässt, obliegen beim Verlassen des Fahrzeugs gesteigerte Sorgfaltspflichten.
- (8) Über die Anwendung des Service „Halt auf Wunsch“ entscheiden die Verkehrsunternehmen. Sie können Teilnetze, einzelne Linien oder Linienabschnitte aus verkehrlichen oder betrieblichen Gründen von diesem Service ausnehmen. Linien und Linienabschnitte, auf denen „Halt auf Wunsch“ angeboten wird, werden deshalb in den Fahrplanbüchern gesondert veröffentlicht.
- (9) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraft-

wagen Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalte-einrichtung für Kinder gesichert sind.

- (10) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Abs. 1, 2 und 9, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (11) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 15,00 € – erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden sind, weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (12) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 8 und des § 7 Nr. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (13) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 11 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 €, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.
- (14) Wer ein Fahrrad mitnimmt, dessen Mitnahme ausgeschlossen ist, oder wer ein Fahrrad in einem Fahrzeug oder zu den Zeiten mitnimmt, in denen die Fahrradmitnahme ausgeschlossen ist, hat das erhöhte Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € zu zahlen und wird von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 5

Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse

- (1) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (2) Der Aufenthalt in der 1. Wagenklasse im Eisenbahnverkehr ist – auch stehend – nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen gestattet.

- (3) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

§ 6

Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Ein Fahrausweis ist nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist (Ausnahmen gelten für KombiTickets (s. Teil C, Nr. 3)). Die Fahrausweise werden von den in den Tarif einbezogenen Verkehrsunternehmen oder deren Beauftragten verkauft. Der Verkauf erfolgt im Namen und für Rechnung des jeweiligen befördernden Verkehrsunternehmens. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen wird grundsätzlich kein Ersatz durch die Verkehrsunternehmen geleistet. Ausgenommen davon sind JahresTickets und MonatsTickets im Scool-Abo, für die spezielle Erstattungsregelungen gelten.
- (2) Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Fahrausweise sind so aufzubewahren, dass sie dem Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorgezeigt oder ausgehändigt werden können. Die Fahrt gilt als angetreten mit dem Betreten des Fahrzeugs. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Haltestelle bzw. Bahnsteiganlage verlassen hat.
- (3) An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrausweis-Verkaufsautomaten werden die Fahrausweise, die durch Automaten ausgegeben werden, vom Betriebspersonal nicht verkauft. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt, hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrer bzw. in Fahrzeugen mit mobilen Automaten im Fahrzeug zu erwerben. In Ausnahmefällen kann der Fahrscheinverkauf ständig oder vorübergehend durch sonstiges Betriebspersonal erfolgen.
- (4) Ist der Fahrgast mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, so hat er diesen durch ein VVS Entwertergerät zu entwerten. Im Eisenbahnverkehr hat die Entwertung vor Betreten des Fahrzeugs, falls im Fahrzeug ein mobiler Automat vorhanden ist, unverzüglich

nach Betreten des Fahrzeugs zu erfolgen. In den übrigen Verkehrsmitteln hat die Entwertung unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeugs zu erfolgen. Ist in den Bussen kein Entwertergerät vorhanden, ist der Fahrausweis dem Betriebspersonal unaufgefordert und unverzüglich zum Entwerten zu übergeben. Der Fahrgast hat sich grundsätzlich von der Entwertung zu überzeugen. Eine handschriftliche Entwertung ist grundsätzlich untersagt. Weist ein Fahrausweis mehr als die vorgesehenen Entwertungen auf, ist dieser ungültig.

- (5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden. § 6 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (7) Bei Fahrten über den räumlichen Geltungsbereich eines Zeittickets (ausgenommen TagesTickets) hinaus, können bereits bei Fahrtbeginn ein EinzelTicket Erwachsene (auch Kurzstrecke) bzw. Einzel-/GruppenTages-Ticket für die zusätzlich benötigten Zonen gelöst oder ein Abschnitt eines 4er-Tickets Erwachsene entwertet werden. Dieser Fahrausweis gilt nur in Verbindung mit dem Zeitticket. Fahrgäste mit einem TicketPlus der Gattungen Jedermann/Firmen-Abo/9-Uhr-Ticket/9-Uhr-Firmen-Abo können die Anschlussfahrt mit einem KinderTicket (EinzelTicket, 4er-Ticket) unternehmen.
- (8) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7

Zahlungsmittel

Für den Verkauf durch den Fahrer gilt folgendes:

1. Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,00 € zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.
2. Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 20,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei dem Verkehrsunternehmen abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen.

3. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 8

Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich, unerlaubt eingeschweißt, laminiert oder beschichtet sind, so dass sie nicht mehr ordnungsgemäß entwertet oder geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 9. nur in Verbindung mit einem Zeitticket gelten, wenn dieses nicht vorgezeigt werden kann.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einem Zeitticket oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, das Zeitticket oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Weist ein Fahrausweis mehr als die vorgesehenen Entwertungen auf, ist dieser ungültig.
- (3) Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich bestätigt. Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, erstattet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast den Kaufpreis des eingezogenen Fahrausweises sowie eventuelle Mehrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel einschließlich Portoauslagen. Der Fahrgast muss dem Verkehrsunternehmen die entsprechenden Fahrausweise vorlegen bzw. zuschicken. Ein zu Unrecht eingezogener Fahrausweis wird zurückgegeben, wenn der Fahr-

gast ihn noch für weitere Fahrten verwenden kann. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen, es sei denn, die unrechtmäßige Einziehung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens.

§ 9

Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er unter anderem...
 1. sich keinen gültigen Fahrausweis verschafft hat oder sich – soweit die Tarifbestimmungen hierfür ein Beförderungsentgelt vorsehen – für mitbeförderte Tiere oder Fahrräder keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. für sich oder für mitbeförderte Tiere oder Fahrräder einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich nach § 6 Abs. 4 entwertet hat oder entwerten ließ,
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 5. einen Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag in der 1. Klasse benutzt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich, bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, diesem gegenüber mittels amtlichem Lichtbildausweis zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 €. Die Zahlungsaufforderung bzw. Quittung über die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gilt als Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt.
- (4) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb einer Woche bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er

nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung leistet. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 und 4 BGB bleiben unberührt.

- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen, persönlichen Jahres-, Monats- oder WochenTickets bzw. StudiTickets des VVS war. Die Vorlage kann an den betriebseigenen Verkaufsstellen oder bei den Verwaltungen der Verkehrsunternehmen im VVS-Gebiet erfolgen. Wenn der Fahrgast eine nach Preisstufe und Nummer zu seinem Verbundpass für Schüler, Auszubildende und Studenten passende und für den Zeitraum gültige Wertmarke benutzt, die Berechtigung zur Benutzung jedoch auf dem Verbundpass nicht vermerkt ist, wird das erhöhte Beförderungsentgelt ebenfalls auf 7,00 € ermäßigt. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Fahrgast innerhalb einer Woche den Nachweis erbringt, dass die Voraussetzung zur Benutzung von Wertmarken zum ermäßigten Preis zum Zeitpunkt der Feststellung vorgelegen hat. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für das übertragbare JahresTicketPlus.

§ 10

Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Zeitticket nicht während seiner gesamten Geltungsdauer benutzt, so werden zur Errechnung des zu erstattenden Betrages als Pauschalsätze je Gültigkeitstag von dem für das Zeitticket entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:
- bei einem MonatsTicket 4%
 - bei einem WochenTicket 20%

Erfolgt die Rückgabe eines MonatsTickets aufgrund eines zeitlich direkt anschließenden Kaufs eines JahresTickets, wird zur Berechnung des zu erstattenden Betrages je Gültigkeitstag ein Dreißigstel von dem für das MonatsTicket entrichteten Beförderungsentgelts abgezogen.

Der Tag der Rückgabe des Zeittickets oder das Datum des Poststempels bei Übersendung des Zeittickets mit der Post gilt als letzter Benutzungstag.

Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Benutzung kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit bzw. Unfall in Verbindung mit Reiseunfähigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Wird ein Zeitticket erst nach Beginn der tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.

- (3) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
 1. bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
 2. bei gemäß § 8 Absatz 1 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen,
 3. wenn ein Reisender, der im Besitz eines gültigen Zuschlags für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet.
- (4) Anträge nach den Abs. 1 und 2 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedriger Höhe entstanden sind. Das Bearbeitungsentgelt wird nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

§ 11

Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, einen Kinderwagen oder Ähnliches angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Soweit eine Beförderungspflicht nicht besteht, liegt die Entscheidung über die Mitnahme beim Betriebspersonal.
- (3a) E-Scooter werden in Bussen zusammen mit einem, auch aufsitzenden Fahrgast nach Maßgabe des einheitlichen Erlasses der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.) befördert. Entsprechend müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Der Fahrgast hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G bzw. aG (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 SchwbAwV) oder für den E-Scooter eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erhalten. Er führt diese Unterlagen mit und kann sie auf Verlangen dem Betriebspersonal zur Prüfung vorzeigen oder aushändigen.
 - Der E-Scooter ist nach Angaben des Herstellers nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Erlasses für die Mitnahme mit aufsitzender Person freigegeben. Die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme ist durch ein gut sichtbares Piktogramm mit dem nebenstehenden Symbol erkennbar.
 - Der Linienbus ist für den Transport von E-Scootern geeignet. Die Eignung ist durch ein Piktogramm mit dem nebenstehenden Symbol verdeutlicht. Das Piktogramm ist außen am Bus an der Front rechts unten sowie an der Tür angebracht, hinter der sich der Aufstellplatz für den E-Scooter befindet.



Weitere Voraussetzungen für die Mitnahme sind, dass

- der Grenzwert für das Gesamtgewicht des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht des aufsitzenden Fahrgastes plus weitere Zuladung) 300 kg nicht übersteigt,

- der Fahrgast im Umgang mit dem E-Scooter geschult ist und
- der Fahrgast den E-Scooter selbstständig rückwärts in den Bus einfährt, den E-Scooter entgegen der Fahrtrichtung des Busses mit der Rückenlehne seines Sitzes direkt an der Prallplatte aufstellt und die Ausfahrt aus dem Bus selbstständig bewerkstelligt.

Der Fahrgast ist dafür verantwortlich, dass die oben genannten Vorgaben eingehalten werden. Er hat sicherzustellen, dass von ihm und den von ihm mitgeführten Sachen keine Gefahr für sich und andere ausgehen kann (siehe auch § 4(3) und § 11(4)).

Ein Aufladen der Batterie des E-Scooters ist während der Mitnahme im Fahrzeug unzulässig.

§ 12

Mitnahme von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert und nur dann, wenn sie an einer kurz gehaltenen Leine geführt werden. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen, so beispielsweise Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten.
- (4) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Bei Verunreinigungen gilt § 4 Absatz 11 entsprechend.

§ 13

Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsmittel oder -anlage die Sache gefunden wurde, zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Zum Zwecke der Wahrung des Finderlohnanspruches hat der Verlierer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen. Eine sofortige

Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich zweifelsfrei als Verlierer ausweisen kann.

§ 14

Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.
- (2) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gilt bezüglich der Haftung bei der Eisenbahn Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007.

§ 15

Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei der Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 16

Mobilitätsgarantie

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von Zeittickets bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi oder andere öffentlich zugängliche Verkehrsmittel (Carsha-

ring, Bikesharing), deren Betreiber Kooperationspartner von polygo sind, umzusteigen und sich den Fahrpreis bzw. dafür entstehende Nutzungsentgelte im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten VVS-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende VVS-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.vvs.de).

- (2) Anspruchsberechtigt sind Inhaber von Wochen-, Monats- und Jahres-Tickets der Gattungen jedermann, Firmen-Abo, 9-Uhr, 9-Uhr-Firmen-Abo oder Senioren sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Die Taxikosten bzw. Nutzungsentgelte werden beim JahresTicketsPlus bis zu 50,00 €, bei anderen einbezogenen Tickets bis zu 35,00 € ersetzt.
- (3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung bzw. einen entsprechenden Nachweis der angefallenen Nutzungsentgelte zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z.B. unter www.vvs.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen beim VVS oder einem VVS-Verkehrsunternehmen einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Ticketkauf sind nicht möglich.
- (4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im VVS kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Tickets bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.vvs.de angekündigt wurden.

- (5) Die Mobilitätsgarantie besteht parallel zur Fahrgastgarantie eines Verkehrsunternehmens (z.B. der SSB). Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur beim VVS oder dem jeweiligen Unternehmen geltend gemacht werden. Für Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr gilt § 17.

§ 17

Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

- (1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber für Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (näheres hierzu siehe auch unter www.fahrgastrechte.info).
- (2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des VVS erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Die Entschädigung beträgt grundsätzlich ab einer Ankunftsverspätung von 60 Min. 25% und ab einer Ankunftsverspätung von 120 Min. 50% des tatsächlich entrichteten Fahrpreises.
- (5) Fahrpreisentzündigungen mit einem Betrag von unter 4,00 € werden nicht ausbezahlt.
- (6) Bei Zeitfahrkarten hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitsbereich seiner Zeitfahrkarte Verspätungen von mindestens 60 Min. erlitten hat. Die Entschädigung beträgt 1,50 € je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 2. Wagenklasse und 2,25 € je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 1. Wagenklasse. Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag zusammen höher als 3,99 € ist und die Entschädigungsforderungen bei Monatskarten und Zeitkarten mit kürzerer Geltungsdauer gesammelt für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Zeitkarte eingereicht werden. Bei Zeitkarten

mit längerer Geltungsdauer erfolgt die Entschädigungszahlung jeweils auf Antrag, wenn die gesammelten Entschädigungsansprüche den Betrag von mind. 4,00 € erreichen. Der Entschädigungsbetrag für Zeitfahrkarten wird auf maximal 25% des tatsächlich entrichteten Fahrpreises begrenzt.

- (7) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Baden-Württemberg-Tickets, Metropol-TagesTickets Stuttgart, Schönes-Wochenende-Tickets, Kombi-Tickets, SonderTickets, Fluggast-Tickets, Tickets für Hotelgäste, AusstellerTickets sowie TagesTickets. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet abrufbar.
- (8) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Vordrucke zur Geltendmachung von Ansprüchen nach den Fahrgastrechten sind auch im Internet abrufbar.
- (9) Im übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).
- (10) Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus demselben Sachverhalt auf die VVS-Mobilitätsgarantie (siehe § 16) aus.

§ 18

Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten bzgl. dieser Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen kann sich der Fahrgast an die **söp** (Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V.) wenden. Die nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) von der Bundesregierung anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle prüft das Anliegen und erarbeitet für den Fahrgast eine Schlichtungsempfehlung zur einvernehmlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung.

B. Tarifbestimmungen

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den im Anhang 1 festgelegten Linien und Strecken.

2 Tarifsystem

Das Tarifgebiet des VVS ist in Zonen eingeteilt. Die Kennzeichnung der Zonen erfolgt durch einstellige Zahlen (Zonennummern).

Die Zoneneinteilung ist in Anhang 8 dargestellt. Die Zuordnung der einzelnen Städte, Stadtteile und Gemeinden zu den Tarifzonen ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (Anhang 2). Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Zonen, die bei einer Fahrt berührt werden. Start- und Zielzone zählen mit. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Zonengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Zone, in der die Fahrt durchgeführt wird. Erfolgt eine Fahrt ganz oder teilweise auf einer Zonengrenze, so sind die Haltestellen auf der Zonengrenze einer der angrenzenden Zonen zuzurechnen. Zonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

3 Fahrausweise

Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs sind

- Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl:
 - EinzelTickets
 - 4er-Tickets
- Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl (Zeittickets):
 - JahresTickets
 - MonatsTickets für jedermann
 - WochenTickets für jedermann
 - AusbildungsTickets
 - StudiTickets
 - Jahres- und MonatsTickets für Senioren
 - 9-Uhr-Tickets
 - 14-Uhr-JuniorTickets
 - TagesTickets

Fahrausweise bzw. Fahrtberechtigungen werden in unterschiedlicher Form ausgegeben:

- Papierfahrschein
- Verbundpass und Wertmarke (Preisstufe der Wertmarke und die mit Tinte oder Kugelschreiber einzutragende bzw. bereits eingedruckte Verbundpass-Nr. müssen mit den Angaben im Verbundpass übereinstimmen)
- eTicket-Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS)
- Barcodeticket mit Prüfnachweis (z.B. HandyTicket, Online-PrintTicket)

Im Falle von Verlust oder Zerstörung einer eTicket-Chipkarte wird gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15,00 € als Ersatz eine neue eTicket-Chipkarte ausgestellt, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Ggf. auf der eTicket-Chipkarte gespeicherte Fahrtberechtigungen werden vom ausgebenden Verkehrsunternehmen bzw. Abo-Center auf die Ersatzkarte geschrieben. Soweit Anbieter sonstiger Dienstleistungen, die mit der eTicket-Chipkarte genutzt werden können, Bearbeitungsentgelte bei Verlust oder Zerstörung der eTicket-Chipkarte verlangen, sind diese Bearbeitungsentgelte zusätzlich zum Bearbeitungsentgelt für die ÖPNV-Fahrtberechtigung (15,00 €) zu entrichten. Evtl. Ersatzregelungen für Wertmarken sind bei den jeweiligen Tickets aufgeführt.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden ohne Fahrausweis frei befördert. Frei befördert werden auch Kindergartenkinder bis zur Einschulung, die das 6. Lebensjahr bereits vollendet haben bei gemeinsamen Fahrten von Kindergartengruppen sowie bei Fahrten zum/vom Kindergarten/Hort. Für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gelten die Kinderfahrpreise. Bestimmte Fahrausweise werden auch online ausgegeben. In den Fahrpreisen ist der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von derzeit 7% enthalten. Die Fahrausweise gelten als Rechnungsbeleg.

Zahlreiche der o. g. Fahrausweise bzw. Fahrtberechtigungen haben eine zeitliche Gültigkeit bis Betriebsschluss. Der Betriebsschluss für diese Tickets wird an allen Tagen einheitlich mit 5:00 Uhr des Folgetages definiert.

4 **Einzelbestimmungen** (Preise s. Anhang 8)

4.1 **Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl**

4.1.1 **EinzelTickets**

EinzelTickets werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Das EinzelTicket berechtigt zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrziel. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet. Rund- und Rückfahrten sind nicht zulässig. EinzelTickets gelten ab Entwertung längstens 3 Stunden. EinzelTickets aus Fahrausweisautomaten und Fahrscheindruckern sind bereits entwertet. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z. B. Verspätungen) erlaubt. Nach einer Preisänderung gelten im Vorverkauf erworbene, noch nicht entwertete EinzelTickets zum alten Preis noch ein Jahr. Fahrgelderstattung und Umtausch sind ausgeschlossen.

KurzstreckenTickets gelten unabhängig von der Tarifzonen-Einteilung nach dem Einstieg bei Bus und Stadtbahn bis zur dritten Haltestelle bzw. bei S-Bahn und Zügen des Nahverkehrs bis zur nächsten (= eine) Haltestelle. Haltestellen, die bei einer Fahrt durchfahren werden, werden zur Ermittlung gültiger Kurzstreckenziele mitgezählt. KurzstreckenTickets werden bis zu einer maximalen Fahrtentfernung von 5,0 km ausgegeben. KurzstreckenTickets berechtigen ab der auf dem Ticket angegebenen Haltestelle zu einer Fahrt zum sofortigen Fahrtantritt in Richtung auf das Fahrziel ohne Umsteigen und Fahrtunterbrechung. Im Fahrplan und in den Aushängen werden ausgeschlossene, überlange Relationen besonders bekannt gemacht. KurzstreckenTickets gelten nicht in Nachtbussen.

4.1.2 **4er-Tickets**

Ein 4er-Ticket enthält vier Abschnitte. Ein Abschnitt berechtigt zu einer Fahrt; er ist unverzüglich bei Fahrtantritt zu entwerten. Ein 4er-Ticket kann auch gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden.

Nach einer Preisänderung gelten 4er-Tickets zum alten Preis noch ein Jahr. Fahrgelderstattung und Umtausch sind ausgeschlossen. Im übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets nach 4.1.1.

4.2 **Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeittickets)**

Verbundpässe werden gegen Abgabe einer Bestellung unentgeltlich auf den Namen des Inhabers ausgestellt. eTicket-Chipkarten werden gegen

Abgabe einer Bestellung bei Erstaussstellung, beim Austausch nach Beendigung der Karten-Gültigkeitsdauer und beim Austausch der Karten veranlasst durch das ausgebende Unternehmen unentgeltlich auf den Namen des Inhabers ausgestellt.

Auf persönlichen Verbundpässen muss ein Lichtbild des Inhabers aufgedruckt sein. Das Gleiche gilt grundsätzlich auch für eTicket-Chipkarten.

Personengebundene elektronische Fahrscheine, bei denen kein Lichtbild des Karteninhabers auf der eTicket-Chipkarte aufgebracht ist, gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Online ausgegebene StudiTickets (Print- oder HandyTicket) gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis.

Auf persönlich ausgestellte eTicket-Chipkarten können auch JahresTicketPlus als elektronische Fahrscheine geschrieben werden. In diesem Fall gilt die Chipkarte als Fahrtberechtigung für den Besitzer der eTicket-Chipkarte zum Zeitpunkt der Kontrolle unabhängig vom aufgedruckten Namen oder Lichtbild.

In der Fahrtberechtigung sind der räumliche und zeitliche Geltungsbereich und die Ticketgattung eingetragen. Innerhalb dieses Geltungsbereichs berechtigen Zeittickets zu beliebig häufigen Fahrten. Beim Wechsel des räumlichen Geltungsbereichs bzw. der Ticketgattung muss durch den Ticketinhaber eine entsprechende Änderung der Fahrtberechtigung in Auftrag gegeben werden. Der Vorverkauf von VVS-Wertmarken beginnt jeweils 30 Tage vor dem ersten Geltungstag.

Inhaber der Bonuscard der Stadt Stuttgart können sich von der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) einen besonderen Bonuscard-Verbundpass ausstellen lassen, der bei der SSB zum Kauf spezieller Monatswertmarken für die Angebote jedermann, 9-Uhr-Ticket, Seniorenticket oder 14-Uhr-JuniorTicket berechtigt. Zur Fahrt werden der Bonuscard-Verbundpass, eine gültige Monatswertmarke und die aktuell gültige Bonuscard benötigt.

Mitnahmeregelung

Mit den nachgenannten persönlichen Zeittickets (Jahres-, Monats- und WochenTickets für jedermann, Firmen-Abo, 9-Uhr-Ticket, 9-Uhr-Firmen-Abo, Seniorenticket und Abo-Sofort für die vorgenannten Tickets) ist an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen jeweils bis Betriebsschluss die unentgeltliche Mitnahme von bis zu 3 Kindern oder aller eigenen Kinder bis einschl. 17 Jahre möglich. Für das JahresTicketPlus gilt eine erweiterte Mitnahmeregelung (s. 4.2.1.1).

4.2.1 **JahresTickets**

4.2.1.1 Gültigkeit

Als JahresTicket werden folgende Ticketgattungen einschl. der ggf. erforderlichen Zuschläge 1. Klasse angeboten: jedermann, Firmen-Abo, Senioren, 9-Uhr, 9-Uhr-Firmen-Abo und 14-Uhr-Junior. Ein JahresTicket gilt für zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate. JahresTickets für jedermann, das Firmen-Abo, das 9-Uhr-Ticket und das 9-Uhr-Firmen-Abo gibt es als persönliche Variante oder als JahresTicketPlus. Die übrigen JahresTickets (Senioren, 14-Uhr-Junior) gibt es nur als persönliches Ticket.

Das JahresTicketPlus

- beinhaltet eine erweiterte Mitnahmeregelung, wonach
 - Montag bis Donnerstag ab 19:00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss in den in der Fahrtberechtigung eingetragenen Tarifzonen und
 - freitags ab 19:00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags sowie am 24. und 31. Dezember ganztags jeweils bis Betriebsschluss im gesamten VVS-Verbundgebiet1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder oder alle eigenen Kinder (jeweils bis einschl. 17 Jahre) mitgenommen werden können
- gilt samstags, sonn- und feiertags und am 24. und 31. Dezember ganztags sowie freitags ab 19:00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss im gesamten VVS-Verbundgebiet, unabhängig von den in der Fahrtberechtigung eingetragenen Tarifzonen (gilt auch für alle mitgenommenen Personen gemäß Mitnahmeregelung für das JahresTicketPlus)
- ist übertragbar und kann damit beliebig an andere Personen weitergegeben werden
- beinhaltet eine verbesserte Regelung bei Fahrten über den Geltungsbereich des JahresTicketPlus hinaus, wobei für diese Fahrten KinderTickets anstelle Tickets für Erwachsene gelöst werden können (s. § 6 Abs. 7 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen); finden Fahrten in einer Zeit statt, in der das JahresTicketPlus nicht netzweit gültig ist, jedoch eine Mitnahme-Regelung besteht, müssen der Ticket-Inhaber und die im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen jeweils ein KinderTicket für die zusätzlich benötigten Zonen lösen bzw. entwerfen
- beinhaltet eine verbesserte Mobilitätsgarantie (Erstattungshöchstgrenze für Taxikosten oder Nutzungsentgelte für andere öffentlich zugängliche Verkehrsmittel (Carsharing, Bikesharing), deren Betreiber Kooperationspartner von polygo sind, beträgt 50,00 €; s. § 16 Beförderungsbedingungen)

4.2.1.2 Verlust oder Zerstörung

Verlust oder Zerstörung der Fahrtberechtigung ist dem Verkehrsunternehmen anzuzeigen.

Für verlorenegegangene oder zerstörte JahresTicket-Plus-Wertmarken wird gegen Vorlage der Empfangsbestätigung und gegen eine Gebühr von 50,00 € für die restliche Laufzeit Ersatz geleistet. Für persönliche JahresTicket-Wertmarken erhält der Fahrgast gegen Vorlage der Empfangsbestätigung und gegen ein Bearbeitungsentgelt von 7,50 € Ersatz für die restliche Laufzeit, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Während der Gültigkeit einer JahresTicketPlus-Wertmarke wird ein Verlust nur einmal ersetzt. Eine Erstattung von JahresTicketPlus-Ersatzwertmarken wird nicht durchgeführt. Die Ausstellung der Ersatzwertmarke erfolgt innerhalb einer Woche. Ersatzregelung bei eTicket-Chipkarten s. Punkt 3.

Für verloren erklärte Fahrtberechtigungen sind ungültig und im Falle von Papierfahrtscheinen und Wertmarken bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Elektronische Fahrtscheine werden nach Meldung des Verlustes durch das ausgebende Verkehrsunternehmen gesperrt und sind somit auch nach Wiederauffinden der eTicket-Chipkarte nicht mehr nutzbar. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzberechtigung gelöst wurden, werden nicht erstattet. Die angegebenen Gebühren werden im Falle von Verlust oder Zerstörung evtl. zusätzlich vorhandener Zusatzwertmarken (1. Klasse, Netz) nur einmal pro Verlustfall fällig.

4.2.1.3 Fahrgelderstattung

Für zurückgegebene Jahreswertmarken (persönlich oder JahresTicketPlus) wird gegen Vorlage der Empfangsbestätigung Fahrgeld erstattet. Der Tag der Rückgabe der Wertmarke oder das Datum des Poststempels bei Übersendung mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

–für jeden vollen Kalendermonat

- bei persönlichen JahresTickets jedermann und Firmen-Abos der Preis einer entsprechenden Monatswertmarke für jedermann
- bei persönlichen 9-Uhr-JahresTickets, 9-Uhr-Firmen-Abos und 14-Uhr-Junior-JahresTickets der Preis einer entsprechenden Monatswertmarke

- bei JahresTicketPlus der Gattungen jedermann, Firmen-Abo, 9-Uhr-Ticket und 9-Uhr-Firmen-Abo ein Zehntel des jeweils gültigen Preises eines entsprechenden JahresTicketPlus
- bei Senioren-JahresTickets ein Zehntel des jeweils gültigen Preises eines Senioren-JahresTickets

–für angebrochene Monate

- bei persönlichen JahresTickets jedermann und Firmen-Abos je Gültigkeitstag 4% des Preises einer entsprechenden Monatswertmarke für Jedermann
- bei persönlichen 9-Uhr-JahresTickets, 9-Uhr-Firmen-Abos und 14-Uhr-Junior-JahresTickets je Gültigkeitstag 4% des Preises einer entsprechenden Monatswertmarke
- bei JahresTicketPlus der Gattungen jedermann, Firmen-Abo, 9-Uhr-Ticket und 9-Uhr-Firmen-Abo je Gültigkeitstag 4% eines Zehntels des jeweils gültigen Preises eines entsprechenden Jahres-TicketPlus
- bei Senioren-JahresTickets 4% eines Zehntels des jeweils gültigen Preises eines entsprechenden Senioren-JahresTickets

Erfolgt die Rückgabe eines JahresTickets aufgrund eines zeitlich direkt anschließenden Neukaufs eines anderen JahresTickets, wird zur Errechnung des zu erstattenden Betrags von dem entrichteten Beförderungsentgelt je Gültigkeitstag $\frac{1}{360}$ des Preises abgezogen. Komplette Monate werden generell mit 30 Tagen angesetzt.

Für JahresTicketPlus-Wertmarken besteht bei Krankheit kein Anspruch auf Erstattung. Für persönliche Wertmarken wird bei Krankheit Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für jeden weiteren Krankheitstag wird $\frac{1}{360}$ des Preises der Jahreswertmarke erstattet.

Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

4.2.1.4 Umtausch bei Änderungen

Jahreswertmarken können bei Änderung der räumlichen Gültigkeit innerhalb ihrer Geltungsdauer gegen Vorlage der Empfangsbestätigung grundsätzlich einmalig umgetauscht werden. In diesem Fall wird für die restliche Laufzeit eine Wertmarke zum jeweils aktuellen Tarif

ausgegeben, wobei die verbleibenden Nutzungstage mit $\frac{1}{360}$ berechnet werden. Die zurückgegebene Wertmarke wird mit dem zum Kaufzeitpunkt gültigen Preis angerechnet, wobei je Benutzungstag $\frac{1}{360}$ des Preises abgezogen wird. Komplette Monate werden generell mit 30 Tagen angesetzt.

4.2.2 **Jahres- und MonatsTickets für jedermann**

MonatsTickets gelten einen Monat (z. B. 14. 4. bis 13. 5.). Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss. MonatsTickets werden frühestens 30 Tage vor dem ersten Geltungstag ausgegeben. Bei Geltungsbeginn 30., 31. Januar und 1. Februar endet die Geltungsdauer am 28. Februar (29. Februar im Schaltjahr). JahresTicket-Fahrtberechtigungen gelten für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Sie gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss.

Das JahresTicket jedermann wird auch im Abo mit besonderen Bedingungen, die in Anhang 4 enthalten sind, ausgegeben.

4.2.3 **Firmen-Abo und 9-Uhr-Firmen-Abo**

Firmen-Abos/9-Uhr-Firmen-Abos werden an Firmen/Behörden bzw. an deren gesellschaftsrechtlich verbundene Firmen/Behörden für deren Mitarbeiter ausgegeben. Dabei müssen in Summe mindestens 50 Abos bestellt werden. Beim Firmen-Abo/9-Uhr-Firmen-Abo handelt es sich um ein JahresTicket in Form eines Jahresabos mit besonderen Bedingungen, die in Anhang 5 enthalten sind. Für Firmen/Behörden, die ihren Mitarbeitern zum Firmen-Abo/9-Uhr-Firmen-Abo einen Zuschuss in Höhe von mindestens 10,00 Euro pro Monat bezahlen (Zuschussmodell), gelten besonders ermäßigte Preise.

Firmen/Behörden können sich zur Erreichung der Mindestbestellmenge von 50 Abos zu einer Sammelbestellung zusammenschließen. Voraussetzung dabei ist, dass eine Firma/Behörde als verantwortlicher Vertragspartner auftritt und für alle an der Sammelbestellung beteiligten Mitarbeiter ein Zuschuss zum Firmen-Abo/9-Uhr-Firmen-Abo in Höhe von mindestens 10,00 Euro pro Monat bezahlt wird.

Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen zwischen dem das Firmen-Abo/9-Uhr-Firmen-Abo abwickelnden VVS-Verkehrsunternehmen und der bestellenden Firma bzw. Behörde geregelt.

Die tariflichen Bestimmungen der Angebote Firmen-Abo und 9-Uhr-Firmen-Abo sind Punkt 4.2.1 bzw. 4.2.10 zu entnehmen.

4.2.4 **WochenTickets für jedermann**

WochenTickets gelten sieben Tage. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss.

4.2.5 **Ausbildungsticket**

Ausbildungstickets (MonatsTicket für Schüler, Auszubildende, Studenten) gelten einen Kalendermonat. Sie gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss. Ausbildungstickets werden ausgegeben an:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Ausbildungstickets erhalten die unter 1. genannten Personen gegen Altersnachweis. An die unter 2. aufgeführten Berechtigten werden Ausbildungstickets nur bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule, Hochschule oder Ausbildungsstätte, in den Fällen des Absatzes 2.h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste ausgegeben. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 geprüft wurden und erfüllt sind. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr. Der Verbundpass wird nach Prüfung der Bescheinigung von der Ausgabestelle ausgefertigt und darauf der Zeitpunkt vermerkt, bis zu dem er gültig ist.

Ist die Gültigkeit des Verbundpasses für Schüler, Auszubildende, Studenten abgelaufen, ist dieser bei Vorlage einer Schul- bzw. Immatrikulationsbescheinigung oder einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen mit einer Verlängerungsmarke verlängern zu lassen. Die Verlängerung wird jeweils für ein Jahr, längstens bis zu dem auf diesen Monat folgenden Quartalsende gewährt. Ausnahmen: Bei **Schülern**, die am bezuschussten Scool-Abo teilnehmen, erfolgt die Bestätigung der Schule in einer Update-Liste an die Abo-Center. Für diese Schüler ist die Verlängerung der Berechtigung zum Erwerb des Scool-Abos in der Fahrtberechtigung eingetragen. Wird der Verbundpass für Studenten zusammen mit einer **StudiTicket-Wertmarke** benutzt, verlängert sich die Gültigkeit des Verbundpasses bis zum Gültigkeitsende dieser Wertmarke. Eine zusätzliche Verlängerungsmarke auf dem Verbundpass ist in diesen Ausnahmefällen nicht erforderlich.

Der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht gestattet.

Für bestimmte Monate werden Fahrtberechtigungen nur gegen Abgabe eines vollständig ausgefüllten Fragebogens ausgegeben, nach dessen Angaben Zuscheidungen auf die beteiligten Verkehrsunternehmen erfolgen.

Scool-Abo

Das Scool-Abo ist ein Angebot für alle nach den jeweiligen Schülerbeförderungssatzungen der Schulwegkostenträger zuschussberechtigten Schüler. Die im Scool-Abo ausgegebenen monatlichen Fahrtberechtigungen berechtigen ohne zeitliche Einschränkung zur Fahrt im gesamten Gemeinschaftstarifgebiet. Die Abonnenten bezahlen in der Regel einen einheitlichen Eigenanteil, der in den jeweiligen Schülerbeförderungssatzungen der Schulwegkostenträger festgelegt ist.

Bei Scool-Abos, die in Form einer Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS) ausgegeben werden, erfolgt für die Fahrtberechtigung des Ferienmonats August keine Abbuchung, wenn innerhalb eines Schuljahres mindestens 5 Abbuchungen erfolgt sind.

Bei Scool-Abos, die in Form von Wertmarken ausgegeben werden, gilt Folgendes: Wer von September bis Juli ohne Unterbrechung abbuchen lässt, erhält im Hauptferienmonat August als Bonus eine kostenlose Fahrtberechtigung für das gesamte VVS-Netz, die auch ohne Monats-Ticket für den August gültig ist.

Die monatlichen Fahrtberechtigungen können im Scool-Abo bezogen werden, wenn ein SEPA-Lastschriftmandat nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) für die monatlichen Abbuchungsbeträge vorliegt. Hat die Schule im Bestellschein die volle Übernahme der Fahrtkosten bescheinigt, so werden die Fahrtberechtigungen ohne Eigenanteil ausgegeben. Das jeweilige Fahrgeld wird dem Schulwegkostenträger monatlich in Rechnung gestellt. Bei Schülern mit Eigenanteil wird nur der von der Schule bestätigte Eigenanteil abgebucht. Bei Satzungsänderungen wird der monatliche Abbuchungsbetrag ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Mit der Abbuchung kann – mit Ausnahme des Monats August – an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Abo-Stelle vorliegt. Sonderregelungen können für den Schuljahresbeginn festgelegt werden. Die Teilnahme am Scool-Abo gilt bis auf Widerruf. Das erteilte SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung der monatlichen Abbuchung bei Tarifänderungen bzw. Änderungen des Eigenanteils gegenüber dem kon- toführenden Kreditinstitut ein. Im Fall der Erhöhung hat der Abonnent bzw. sein gesetzlicher Vertreter ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung). Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet.

Änderungen von IBAN und BIC sind umgehend der zuständigen Abo-Stelle mitzuteilen.

Bereits ausgegebene und nicht benötigte Wertmarken können bis zum 1. des Vormonats zurückgegeben werden. Es erfolgt dann keine Abbuchung. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Regelungen für Fahrgelderstattung.

Erfolgt die Ausgabe des Scool-Abos mittels eTicket-Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS), kann bei schriftlicher oder elektronischer Benachrichtigung des zuständigen Abo-Centers bis spätestens zum 1. des Vormonats die Fahrtberechtigung für den Folgemonat bzw. Folgemonate gesperrt werden. Eine Abbuchung erfolgt in diesem Fall nicht, der EFS ist für den betreffenden Monat nicht gültig. Eine Sperre der Fahrtberechtigung für den Ferienmonat August ist nicht möglich.

Bei Krankheit wird Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für jeden weiteren Krankheitstag wird $\frac{1}{30}$ des Preises der Fahrtberechtigung erstattet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

Kann der fällige Betrag nicht vom Konto abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, werden dem Kontoinhaber die entstandenen Kosten (z. B. Bankgebühr) in Rechnung gestellt, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden, dann wird der Gesamtbetrag für alle erhaltenen, aber noch nicht bezahlten Wertmarken sofort fällig. Der Abonnent bleibt bis zum Ablauf der in seinem Besitz befindlichen Wertmarken im Scool-Abo und wird anschließend ausgeschlossen. Kann im Fall der Ausgabe des Scool-Abos mittels eTicket-Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS) der Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, wird die Fahrtberechtigung nach Ablauf einer Zahlungsfrist gesperrt und der Abo-Vertrag durch das Abo-Center gekündigt.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften Abonnent (sofern volljährig), ggf. dessen gesetzlicher Vertreter und Kontoinhaber für alle aus dem Abovertrag resultierende Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Bei Scool-Abos, die in Form von Wertmarken ausgegeben werden, kann das Abo mit einer Frist von einem Monat (Datum des Poststempels) zum Ende eines Kalendermonats in Textform gegenüber dem zuständigen Abo-Center unter Rückgabe ggf. noch vorhandener Wertmarken gekündigt werden.

Bei Scool-Abos, die in Form einer Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS) ausgegeben werden, kann das Abo mit einer Frist von einem Monat (Datum des Poststempels) zum Ende eines Kalendermonats in Textform gegenüber dem zuständigen Abo-Center gekündigt werden. Die Fahrtberechtigung auf der Chipkarte wird dann gesperrt.

Bei Diebstahl oder Verlust wird Ersatz gewährt. Das Bearbeitungsentgelt beträgt bei Verlust oder Diebstahl von 1 Wertmarke 7,50 €, bei Verlust oder Diebstahl von 2 und mehr Wertmarken 15,00 €, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Ersatzregelungen bei eTicket-Chipkarten s. Punkt 3. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzfahrtberechtigung gelöst wurden, werden nicht erstattet.

Die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses anfallenden Daten werden beim VVS und seinen Verkehrsunternehmen zum Zwecke der Datenverarbeitung erfasst und gespeichert.

4.2.6 **Ausbildungs-Abo**

Das Ausbildungs-Abo wird als persönliches JahresTicket im Abo mit monatlicher Abbuchung an alle Berechtigten gem. Punkt 4.2.5 ausgegeben. Die Berechtigung gem. 4.2.5 und das Ende der Ausbildung, des Schulbesuchs o. ä. ist vom Ausbildungsbetrieb, von der Schule o. ä. zu bescheinigen. Die Dauer der Berechtigung muss zu Beginn des Abos mindestens 10 Monate umfassen. Das Ausbildungs-Abo berechtigt ohne zeitliche Einschränkung zur Fahrt im gesamten Gemeinschaftstarifgebiet. Der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht gestattet. Am letzten Geltungstag gilt das Ausbildungs-Abo bis Betriebsschluss. Das Ausbildungs-

Abo wird mit besonderen Bedingungen, die in Anhang 6 enthalten sind, ausgegeben.

4.2.7 **StudiTicket**

Studentenausweise der Studierenden an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen, mit denen ein entsprechender Vertrag besteht, gelten Montag – Freitag ab 18:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztags jeweils bis Betriebschluss in allen VVS-Verkehrsmitteln (2. Kl.). Ein amtlicher Lichtbildausweis ist mitzuführen. Die Studentenausweise werden mit einem VVS-Aufdruck besonders gekennzeichnet. Zur Finanzierung dieses Angebotes wird von allen Studierenden der betreffenden Hochschulen ein Solidarbeitrag erhoben. Voraussetzung zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages ist, dass die dort immatrikulierten Studierenden (Mindestanzahl 50 Studierende) einen anerkannten Hochschulabschluss zum Ziel haben (z.B. Bachelor, Master, Diplom) und die Vorlesungen/Veranstaltungen – ggf. bei einem Kooperationspartner – im VVS-Verbundgebiet einschließlich Übergangstarifgebiete (z.B. Landkreis Göppingen) stattfinden. Zur Finanzierung dieses Angebotes wird von allen Studierenden der betreffenden Hochschulen, die im VVS-Verbundgebiet Vorlesungen/Veranstaltungen besuchen, über die Hochschule ein Solidarbeitrag erhoben.

Durch Zahlung des Solidarbeitrages erwirbt der Studierende für die Dauer eines Semesters außerdem den Anspruch auf Erwerb eines 6 Monate im gesamten Netz ohne zeitliche Einschränkung gültigen StudiTickets. Die entsprechenden Fahrtberechtigungen gelten für den jeweiligen Semester-Zeitraum ab 1. September bzw. 1. Oktober (Wintersemester) und ab 1. März bzw. 1. April (Sommersemester). Sie gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss. Die Laufzeit der Fahrtberechtigung muss mit der offiziellen Semester-Laufzeit der jeweiligen Hochschule identisch sein. Im übrigen gelten die Bestimmungen für Zeittickets des Ausbildungsverkehrs.

Die Fahrtberechtigungen werden gegen Vorlage eines gültigen Studentenausweises mit VVS-Aufdruck ausgegeben. Beim Kauf von Wertmarken ist auch die Vorlage des Verbundpasses erforderlich.

Eine vorzeitige Beendigung der Fahrtberechtigung ist möglich, wobei für die Restlaufzeit Fahrgeld erstattet wird. Der Tag der Rückgabe der Fahrtberechtigung oder das Datum des Poststempels bei Übersendung der Fahrtberechtigung mit der Post gelten als letzter Benutzungstag. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

- für jeden vollen Kalendermonat der tarifgemäße Fahrpreis eines Ausbildungstickets der Preisstufe 137 (7 und mehr Zonen),
- für angebrochene Monate je Gültigkeitstag 4% eines Ausbildungstickets der Preisstufe 137 (7 und mehr Zonen).

Bei Krankheit wird Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für jeden weiteren Krankheitstag wird $\frac{1}{180}$ des Preises der Fahrtberechtigung erstattet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

Für bestimmte Monate werden Fahrtberechtigungen nur gegen Abgabe eines vollständig ausgefüllten Fragebogens ausgegeben, nach dessen Angaben Zuscheidungen auf die beteiligten Verkehrsunternehmen erfolgen.

4.2.8 **Anschluss-StudiTicket**

Anschluss-StudiTickets gelten 6 Monate im gesamten Netz des Gemeinschaftstarifgebiets (2. Kl.). Die entsprechenden Fahrtberechtigungen gelten für den jeweiligen Semester-Zeitraum ab 1. September bzw. 1. Oktober (Wintersemester) und ab 1. März bzw. 1. April (Sommersemester). Sie gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss. VVS-Anschluss-StudiTickets werden ausschließlich an Studierende von Hochschulen in den Verkehrsverbänden HNV, KVV, naldo, OstalbMobil, vgf und VPE gegen Vorlage eines dortigen, gültigen SemesterTickets (KVV, naldo, HNV, OstalbMobil, vgf) bzw. Studierendenausweises (Hochschule Pforzheim) ausgegeben, wobei die Laufzeit dieser Tickets mit der des Anschluss-StudiTickets übereinstimmen muss. Der Verkauf erfolgt bei bestimmten Verkaufsstellen. Bei Fahrgelderstattungen gelten die Regelungen gem. 4.2.7. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet. Das Anschluss-StudiTicket wird gegen Vorlage eines entsprechenden Praktikumsnachweises auch an Praktikanten gem. Punkt 2 f) (s. Punkt 4.2.5) ausgegeben.

4.2.9 **Jahres- und MonatsTickets für Senioren**

Jahres- und MonatsTickets für Senioren erhalten

- Personen ab dem Monat, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden oder
- Personen ab dem Monat, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden und Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder Rente aus einem berufsständischen Versorgungswerk beziehen.

MonatsTickets werden für 3 aneinander anschließende Zonen ausgegeben und berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten. Der räumliche Geltungsbereich kann durch eine zusätzliche Fahrtberechtigung für das gesamte VVS-Netz erweitert werden. In Verbindung mit dieser zusätzlichen Fahrtberechtigung berechtigt das SeniorenmonatsTicket zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Gemeinschaftstarifgebiet.

JahresTickets und Abos für Senioren berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Gemeinschaftstarifgebiet.

MonatsTickets für Senioren gelten einen Monat (z. B. 14. 4. bis 13. 5.). Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss. MonatsTickets werden frühestens 30 Tage vor dem ersten Geltungstag ausgegeben. Bei Geltungsbeginn 30., 31. Januar und 1. Februar endet die Geltungsdauer am 28. Februar (29. Februar im Schaltjahr).

JahresTickets gelten für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Sie gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss.

Das Senioren-JahresTicket wird auch im Abo mit besonderen Bedingungen, die in Anhang 4 enthalten sind, ausgegeben.

4.2.10 **9-Uhr-Ticket**

Das 9-Uhr-Ticket gilt

- montags bis freitags von 9:00 Uhr bis Betriebsschluss,
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis Betriebsschluss

zu beliebig häufigen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich.

MonatsTickets gelten einen Monat (z. B. 14. 4. bis 13. 5.). Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss. MonatsTickets werden frühestens 30 Tage vor dem ersten Geltungstag ausgegeben. Bei Geltungsbeginn

30., 31. Januar und 1. Februar endet die Geltungsdauer am 28. Februar (29. Februar im Schaltjahr).

JahresTickets gelten für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Sie gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss.

Das 9-Uhr-JahresTicket wird auch im Abo mit besonderen Bedingungen, die in Anhang 4 enthalten sind, ausgegeben.

4.2.11 **14-Uhr-JuniorTicket**

Das Ticket wird an Jugendliche unter 21 Jahren ausgegeben und berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Gemeinschaftstarifgebiet.

Das 14-Uhr-JuniorTicket gilt

- montags bis freitags von 14:00 Uhr, in den gesetzlichen Schulferien sowie am Rosenmontag, Faschingsdienstag, Gründonnerstag und Reformationstag (31. 10.) ab 9:00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss,
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis Betriebsschluss.

MonatsTickets gelten einen Monat (z. B. 14. 4. bis 13. 5.). Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt und frühestens 30 Tage vor dem ersten Geltungstag ausgegeben werden. Bei Geltungsbeginn 30., 31. Januar und 1. Februar endet die Gültigkeit am 28. Februar (29. Februar im Schaltjahr).

JahresTickets gelten für 12 aufeinander folgende Kalendermonate, längstens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Das 14-Uhr-JuniorTicket wird auch im Abo mit besonderen Bedingungen, die in Anhang 4 enthalten sind, ausgegeben.

4.2.12 **EinzelTagesTicket/GruppenTagesTicket**

Ab Kauf (Busfahrer), Entwertung (bei Vorverkauf in einer Verkaufsstelle) bzw. am gewählten Geltungstag (Automat, online) gelten TagesTickets bis 7:00 Uhr am Folgetag. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich und sind nicht übertragbar.

EinzelTagesTickets gelten für eine Person.

GruppenTagesTickets gelten für

- bis zu 5 Personen, unabhängig vom Alter, oder
- ein Elternteil oder beide Elternteile mit beliebiger Anzahl eigener Kinder bis einschließlich 17 Jahre.

Anstelle einer Person kann ein Hund bzw. in S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (DB, WEG) in der entgeltpflichtigen Zeit für die Fahrradmitnahme (Mo. bis Fr. 6:00 – 9:00 Uhr (ausgenommen Feiertage)), ein Fahrrad mitgenommen werden. Nach Antritt der ersten Fahrt ist bei GruppenTagesTickets ein Austausch von Personen ausgeschlossen.

Bei Benutzung der 1. Klasse der DB ist ein entsprechendes zweites TagesTicket oder pro Fahrt und Person ein entsprechendes KinderTicket zu lösen.

Nach einer Preisänderung gelten im Vorverkauf erworbene, noch nicht entwertete TagesTickets zum alten Preis noch ein Jahr. Fahrgeld-erstattung und Umtausch sind ausgeschlossen.

4.3 **Abo-Sofort**

Abo-SofortTickets können zur Überbrückung des Zeitraums bis zum Beginn eines Abos (max. 47 Tage) nur in bestimmten Verkaufsstellen erworben werden und sind sofort vor Ort zu bezahlen. Sie enden am letzten Tag (bis Betriebsschluss) vor Beginn des Abos. Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein Abo-Bestellschein abgegeben und ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird. Abo-SofortTickets werden nur für den Ticket-Inhaber des bestellten Abos ausgegeben.

Abo-SofortTickets werden für folgende Abo-Angebote ausgegeben:

- JahresTicket/JahresTicketPlus jedermann
- JahresTicket/JahresTicketPlus 9-Uhr
- Ausbildungs-Abo
- JahresTicket Senioren
- JahresTicket 14-Uhr-Junior
- 1. Klasse-Zuschlag zu JahresTickets

Der Tarifpreis eines Abo-SofortTickets berechnet sich wie folgt:

- Tagespreis x Anzahl Nutzungstage
- Tagespreis = Preis des bestellten Jahresabos x $\frac{1}{360}$
(kaufmännisch gerundet auf 5 Cent)
- Bei Abo-SofortTickets, deren Gültigkeit sich über einen Tarifwechsel hinaus erstreckt, wird der jeweils gültige Tagespreis vor bzw. nach einem Tarifwechsel entsprechend anteilig berücksichtigt.

Wird ein Abo-SofortTicket nicht während seiner gesamten Geltungsdauer benutzt, so wird zur Errechnung des zu erstattenden Betrages vom Preis des Abo-SofortTickets pro Nutzungstag der jeweilige Tagespreis abgezogen. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen gem. § 10 der Beförderungsbedingungen.

Bei Verlust von Abo-SofortTickets wird kein Ersatz geleistet.

Im Übrigen gelten für Abo-SofortTickets die Tarifbestimmungen der jeweiligen Tickets.

5 Zuschläge für die Benutzung der 1. Klasse der DB

5.1 Zuschlag für einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zur Fahrtberechtigung je Fahrt und beförderter Person ein Einzelzuschlag 1. Klasse erforderlich. Die Zonenanzahl ergibt sich aus der mit S-Bahnen und Zügen des Eisenbahnverkehrs zurückgelegten Fahrstrecke. Für Erwachsene und Kinder gilt der gleiche Zuschlag.

5.2 Zuschläge für Zeittickets

Für die Benutzung der 1. Klasse werden Zuschläge zu Jahres-, Monats- und WochenTickets (ausgenommen Verbundpass für Schüler, Auszubildende, Studenten) ausgegeben. Ihre zeitliche Gültigkeit entspricht dem zugehörigen VVS-Zeitticket. 1. Klasse-Zuschläge zu Zeittickets mit eingeschränkter zeitlicher Gültigkeit können zusammen mit Einzel-/4er-Tickets ohne zeitliche Einschränkung genutzt werden. In Verbindung mit Jahres- oder MonatsTickets können auch Zuschläge mit kürzerer Geltungsdauer (Monat, Woche) benutzt werden. Der 1. Klasse-Zuschlag zu JahresTickets wird auch im Abo mit besonderen Bedingungen, die im Anhang 4 und 5 enthalten sind, ausgegeben.

Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich des Zeittickets hinaus (Anschlussfahrten) berechtigt der bereits vorhandene Zuschlag in Verbindung mit dem anschließenden Ticket zur Benutzung der 1. Klasse.

5.3 Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen, die Anspruch auf unentgeltliche Beförderung in der 2. Klasse haben, können gegen Zahlung des tarifmäßigen Zuschlags die 1. Klasse benutzen.

6 Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrstühle und Blindenführhunde richtet sich nach dem Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in der jeweils gültigen Fassung. Schwerbehinderte Menschen, die zur Freifahrt berechtigt sind, können einen Hund unentgeltlich mitführen.

7 Beförderung von Polizeibeamten

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Länder werden – mit Ausnahme der 1. Wagenklasse – unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften uniformiert sind. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

8 Hunde

Für die Mitnahme eines Hundes wird als Beförderungsentgelt für Einzelfahrten der Fahrpreis für Kinder erhoben. Dies gilt nicht für kleine Hunde in Behältnissen, diese werden unentgeltlich befördert. Bei Benutzung von VVS-Zeittickets (ausgenommen TagesTickets) sowie von Schwerbehindertenausweisen, die zur Freifahrt berechtigen, kann 1 Hund unentgeltlich mitgenommen werden (bei VVS-Zeittickets – ausgenommen TagesTickets – innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs). Polizeihunde und Blindenführhunde können unentgeltlich mitgeführt werden.

9 Gepäck

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, sonstige Mobilitätshilfen und sonstige Sachen sowie kleine Tiere in Behältern, deren Mitnahme zugelassen ist, können unentgeltlich mitgeführt werden.

C. Sonderregelungen

1 **Ermäßigung für Sonderangebote**

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50% können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

2 **SonderTicket Schüleraustausch**

Die SonderTickets werden an Teilnehmer an einem Schüleraustausch ausgegeben, die an einer Schule im Verbundraum zu Gast sind. Die SonderTickets werden nur für das gesamte Netz ausgegeben und berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten. Sie gelten 15 aufeinanderfolgende Tage und sind nicht übertragbar. Die SonderTickets sind durch die jeweilige Schule schriftlich bei DB, SSB oder VVS zu bestellen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des VVS-Gemeinschaftstarifs.

3 **KombiTickets**

KombiTickets sind Eintrittskarten mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf der Eintrittskarte. Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt. KombiTickets sind nach dem jeweiligen Veranstaltungsbesuch nicht übertragbar. Insbesondere ist damit eine Weitergabe oder ein Weiterverkauf von KombiTickets nicht gestattet.

4 **Mitnahme von Fahrrädern**

Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Sie werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Im Einzelfall kann die Mitnahme von Fahrrädern ohne Vorankündigung weiter beschränkt sowie in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden.

Die Mitnahme von Fahrrädern bei der Zahnradbahn (SSB-Linie 10), den S-Bahnen und übrigen Zügen des Nahverkehrs (DB, WEG), im Bus sowie in Stadtbahnwagen ist unter bestimmten Voraussetzungen gestattet (siehe Buchstabe A, B und C). Die Beförderung von Fahrrädern erfolgt grundsätzlich kostenfrei, Abweichungen hiervon werden an entsprechender Stelle beschrieben.

Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Kinder dürfen ein Fahrrad nur mitnehmen, wenn sie in Begleitung eines Volljährigen fahren.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen.

Als Fahrräder gelten zweirädrige einsitzige Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes mit einer Länge bis zu 2,0 Metern und mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 Kilogramm. Mopeds und Mofas mit Verbrennungsmotoren sowie E-Bikes ohne Pedale sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Fahrgastgruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

Die einzelnen Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern sind nachfolgend aufgeführt. Zusammengeklappte Fahrräder unterliegen nicht diesen Bestimmungen, sie gelten als Gepäck. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VVS-Gemeinschaftstarifs.

A Mitnahme von Fahrrädern in der S-Bahn, Zügen des Nahverkehrs (DB, WEG), Stadtbahn

1. Montag – Freitag von 6:00 – 9:00 Uhr (ausgenommen Feiertage) ist in der S-Bahn und den Zügen des Nahverkehrs ein Kinderfahrtschein erforderlich.
2. In der Stadtbahn ist Montag – Freitag von 6:00 – 8:30 Uhr und von 16:00 – 18:30 Uhr (ausgenommen Feiertage) keine Mitnahme möglich.
3. Die Fahrräder sind in den Einstiegsräumen unterzubringen, bei der Stadtbahn im Einstiegsraum mit Kinderwagenplatz. Die Unterbringung ist nicht gestattet in Einstiegsräumen, in denen die Mitnahme ausdrücklich durch Bildzeichen untersagt ist. In jedem Einstiegsraum dürfen höchstens 2 Fahrräder untergebracht werden. Ist der Kinderwagenplatz bereits mit einem Kinderwagen belegt, besteht kein Anspruch auf Mitnahme eines Fahrrades. Die Fahrgäste müssen sich bei ihrem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten.
4. Für S-Bahnen und Züge des Nahverkehrs (DB, WEG) gilt: Fahrradanhänger zur Beförderung von Kindern sind wie Kinderwagen zu betrachten. Fahrradkonstruktionen für Personen mit Behinderungen (z. B. Dreiräder) sind wie Rollstühle zu betrachten. Bei ausreichenden Platzverhältnissen sind auch Tandems, Fahrradanhänger und Fahrradsonderkonstruktionen (z.B. Liegeräder, Dreiräder) zu den gleichen Bedingungen wie Fahrräder zu befördern.
5. Die Bestimmungen der DB über die Beförderung von Fahrrädern mit Fahrradkarte in Zügen, die hierfür zugelassen sind, bleiben unberührt. In den IC-Zügen zwischen Bondorf und Stuttgart erfolgt

die Mitnahme von Fahrrädern nach den Bestimmungen des DB-Fernverkehrs.

B Mitnahme von Fahrrädern in Bussen

1. Die Fahrradmitnahme ist im Bus – mit Ausnahme der durch die Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) betriebenen Busverkehre sowie von Linien, die mit Kleinbussen, Linien- oder Ruftaxis bedient werden – zu folgenden Zeiten möglich:
 - Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) ab 18:30 Uhr bis Betriebsschluss
 - Samstag, Sonn- und Feiertag ganztags bis Betriebsschluss
 - X10, X20 und X60 (Expressbuslinien „Relex“): ohne zeitliche Einschränkung (gesicherte Unterbringung im Mehrzweckbereich).
 - Kostenfreie Fahrradmitnahme (bis zu 10 Fahrräder je Bus) ohne zeitliche Einschränkung in „Fahrrad2Go“-Bussen.
 - Linie 92 (SSB) bei den im Fahrplan als „Bus mit Fahrradbeförderung“ gekennzeichneten Fahrten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen den Haltestellen Rotebühlplatz und Forsthaus II im Fahrradanhänger bis zum maximalen Fassungsvermögen von 15 Fahrrädern bei gleichzeitiger Mitfahrt des Besitzers im Bus.
2. Mit Ausnahme des Projekts „Fahrrad2Go“ und des Fahrradanhängers auf der Linie 92 ist pro Bus die Mitnahme auf maximal 2 Fahrräder beschränkt. Dabei ist zu beachten, dass die Fahrräder während der Fahrt festzuhalten oder sicher zu verstauen sind, damit bei unerwartetem Bremsen keine Fahrgäste gefährdet werden.
3. Fahrräder sind im Stehplatzbereich der 2. Bustür unterzubringen, wobei Rollstuhlfahrer und Personen mit Kinderwagen Vorrang haben. Im Zweifelsfall entscheidet der Busfahrer, ob und wie viele Fahrräder mitgenommen werden dürfen.
4. Beim Fahrradanhänger auf der Linie 92 ist das Be- und Entladen von Fahrrädern nur an den Endhaltestellen möglich. Das Be- und Entladen sowie die sachgemäße Befestigung des Fahrrads erfolgt durch den Fahrgast gemäß den Angaben am Fahrzeug.

C Beförderung von Fahrrädern im Vorstellwagen der Zahnradbahn

1. In den Vorstellwagen der Zahnradbahn können Fahrräder vom Zahnradbahnhof Marienplatz nach Degerloch (bergwärts) befördert werden. Die Fahrradbeförderung von Degerloch zum Marienplatz sowie das Be- und Entladen an den Zwischenhaltestellen ist nicht zulässig.

2. Das Be- und Entladen sowie die sachgemäße Befestigung des Fahrrads erfolgt durch den Fahrgast. Das Hinweisschild am Vorstellwagen ist zu beachten.
3. Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nur auf dem Vorstellwagen im Rahmen der bekanntgegebenen Verkehrszeiten, des zulässigen Fassungsvermögens (10 Fahrräder) und nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Besitzers im Triebwagen.
4. Die Beförderung von Personen auf dem Vorstellwagen ist untersagt.

5 Gültigkeit von Schienenfahrausweisen der Deutschen Bahn AG

Für Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des VVS-Gemeinschaftstarifs werden grundsätzlich nur Fahrausweise nach diesem Tarif (VVS-Fahrausweise) ausgegeben. Für Produkte, die gemäß Anhang 1 nicht in den VVS-Tarif einbezogen sind (z.B. Produktklassen ICE, IC/EC) werden Fahrausweise nach den Tarifen der DB AG verkauft. Zeitkarten für diese Produkte werden bei Fahrten innerhalb des VVS-Tarifgebietes in allen Zügen der DB AG anerkannt. Außerdem werden im Geltungsbereich des VVS-Gemeinschaftstarifs Netzkarten und alle Fahrkarten von oder nach Zielen außerhalb des VVS-Tarifgebietes (ein- und ausbrechender Verkehr) in den Zügen der DB AG anerkannt.

VVS-Fahrausweise werden von den Verkaufsstellen der DB AG und der NE (personenbedient und aus Automaten) innerhalb des VVS-Tarifgebietes ausgegeben. Der Verkauf kann auf bestimmte Verkaufsstellen oder bestimmte Fahrausweisarten beschränkt werden. In den Zügen werden grundsätzlich keine VVS-Fahrausweise ausgegeben. Ein Verkauf ist in Zügen, in denen ein Verkauf von Fahrscheinen stattfindet, ausnahmsweise dann möglich, wenn bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld betriebsbereiter Automat vorhanden war und der Fahrgast dies dem Zugpersonal unaufgefordert meldet.

6 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

Für Fahrten von und nach Orten, die außerhalb des VVS-Tarifgebietes liegen, werden Fahrausweise nach dem Haustarif der betreffenden Verkehrsunternehmen für die gesamte Fahrstrecke ausgegeben. Für Teilstrecken vorhandene VVS-Tickets werden anerkannt, aber nicht auf den Gesamtfahrpreis zum durchgehend berechneten Fahrpreis angerechnet.

7 Anerkennung des Baden-Württemberg-Tarifs

Im Geltungsbereich des VVS-Tarifs werden Fahrkarten des Baden-

Württemberg-Tarifs der Baden-Württemberg-Tarif GmbH anerkannt. Für weitere Informationen s. www.bwegt.de.

8 **Schönes-Wochenende-Ticket**

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG. Das Schöne-Wochenende-Ticket wird in allen VVS-Verkehrsmitteln anerkannt und im Bereich des VVS verkauft.

Änderungen nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG vorbehalten.

9 **City-Ticket der DB AG**

Beim City-Ticket zu DB-Einzelfahrkarten gilt die Fahrtberechtigung vom Bahnhof des Zielortes für eine Fahrt in allen VVS-Verkehrsmitteln in Richtung des eigentlichen Ziels innerhalb des jeweiligen City-Ticketbereiches, sofern die entsprechende Stadt mit dem Zusatz „+City“ als Zielort der Bahnreise auf der DB-Fahrkarte aufgeführt ist. Bei Rückfahrkarten gilt die City-Ticketfahrtberechtigung am aufgedruckten Rückreisedatum zusätzlich für eine Fahrt aus dem jeweiligen City-Ticketbereich zum Bahnhof des Zielortes.

Beim City-Ticket zu DB-Einzelfahrkarten gilt die Fahrtberechtigung am Startort für eine Fahrt in allen VVS-Verkehrsmitteln in Richtung Ausgangsbahnhof, sofern die entsprechende Stadt mit dem Zusatz „+City“ als Startort der Bahnreise auf der DB-Fahrkarte aufgeführt ist. Bei Rückfahrten gilt die City-Ticketfahrtberechtigung am aufgedruckten Rückreisedatum im jeweiligen City-Ticketbereich zusätzlich für eine Fahrt in Richtung endgültigem Fahrziel vom Ausgangsbahnhof.

In das City-Ticket sind im VVS die Städte Stuttgart, Böblingen, Esslingen und Ludwigsburg einbezogen.

BahnCards 100 beinhalten die City-Ticket-Funktion und berechtigen damit zu beliebig häufigen Fahrten in den City-Ticket-Städten im Gebiet des VVS (Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg, Stuttgart) mit allen VVS-Verkehrsmitteln; Mitnahmeregelungen der DB finden keine Anwendung. Geltungsbereich der City-Ticket-Städte im VVS s. www.bahn.de.

10 **City mobil der DB AG**

City mobil-Tickets werden im Gebiet des VVS für die Städte Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Stuttgart ausgegeben. City mobil-Tickets sind nur in Verbindung mit einer DB-Fahrkarte gültig. Geltungsbereich der City-mobil-Städte im VVS s. www.bahn.de.

11 **ticket2go**

11.1 Anwendungsbereich

Es gelten grundsätzlich die jeweils gültigen „Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen mittels ticket2go“ (ticket2go-Bedingungen) veröffentlicht unter **ticket2go.online**.

Im VVS können elektronische Fahrausweise mittels des smartphone-basierten CiCo-Systems „ticket2go“ erworben werden. Voraussetzung für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen über ticket2go ist eine Registrierung unter **ticket2go.online**. Es können nur personalisierte, nicht übertragbare Fahrausweise für den sofortigen Fahrtantritt vom registrierten Nutzer zur eigenen Nutzung erworben werden.

Für die Mitnahme von Personen, Kindern ab 6 Jahren, Sachen und Tieren gelten die allgemeinen Mitnahmeregelungen des VVS-Gemeinschaftstarifs. Diese sehen beim Erwerb von EinzelTickets für Personen, Kinder ab 6 Jahren und für Tiere keine unentgeltliche Mitnahme vor. Für diesen Personenkreis bzw. für die Mitnahme von Tieren ist an den Verkaufsstellen oder Automaten ein separater Fahrschein zu erwerben. Dies gilt nicht für kleine Hunde in Behältnissen.

11.2 Geltungsbereich

Ticket2go kann genutzt werden:

Tarifbereich	
Alle einbezogenen Linien der DB Regio AG sowie von der Württembergischen Eisenbahngesellschaft mbH (WEG) und dem Zweckverband ÖPNV im Ammertal betriebenen Linien im Schienenverkehr des VVS.	zulässige Verkehrsmittel Regionalzüge und S-Bahnen sowie ggf. vorhandene Schienenersatzverkehre („SEV“)

Abweichend von den Regelungen zu VVS-Fahrausweisen, die über andere Vertriebswege erworben werden, gelten über ticket2go erworbene VVS-Fahrausweise ausschließlich auf den einbezogenen Eisenbahnstrecken. Eine darüber hinaus gehende Nutzung bspw. von Bussen oder Stadtbahnen ist mit über ticket2go erworbenen VVS-Fahrausweisen nicht möglich.

11.2.1 Fahrpreis

- a) Im Geltungsbereich des VVS werden für die Preisberechnung die Preise der Angebote KurzstreckeTicket, EinzelTicket (HandyTicket) und EinzelTagesTicket gemäß VVS-Tarifbestimmungen Nummern 4.1.1 und 4.2.12 zugrunde gelegt.
- b) Mehrere EinzelTickets werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einem EinzelTicket zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger ist.
- c) Drei oder mehr EinzelTickets werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einem EinzelTagesTicket zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger oder preisneutral ist.
- d) Bei Nutzung der 1. Klasse wird gemäß VVS-Tarifbestimmungen Nr. 5.1 ein Zuschlag pro EinzelTicket (vor der evtl. Zusammenfassung zu einem EinzelTagesTicket) entsprechend dem genutzten Tarifgebiet des jeweiligen EinzelTicket berechnet.

11.3 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Abweichend von den Regelungen der gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der im Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen gelten die ticket2go-Bedingungen.

11.4 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

Abweichend von den Regelungen der gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der im Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen gelten die ticket2go-Bedingungen.

12 **Ruftaxi**

Für die Benutzung von Ruftaxis gelten besondere Tarife. Abweichend hiervon werden in den meisten Ruftaxiverkehren der Landkreise Böblingen und Rems-Murr-Kreis VVS-Tickets anerkannt.

13 **StadtTicket**

Im Rahmen eines Pilotprojekts werden für Fahrten innerhalb des jeweiligen Stadtgebiets der nachfolgend genannten Städte besonders ermäßigte StadtTickets ausgegeben:

- Esslingen: EinzelTagesTicket und GruppenTagesTicket
- Herrenberg: EinzelTagesTicket, GruppenTagesTicket und MonatsTicket für jedermann
- Ludwigsburg: EinzelTagesTicket und GruppenTagesTicket
- Marbach: EinzelTicket

Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Linien und Strecken

(Stand 01.04.2019)

Der Gemeinschaftstarif gilt für die nachstehend genannten Linien und Strecken der Verkehrsunternehmen

- DB Regio AG Baden-Württemberg
- DB Fernverkehr AG
- Stuttgarter Straßenbahnen AG
- Bader Reisen GmbH
- Bietergemeinschaft Bader/Schlienz
- Bietergemeinschaft RAB/VBN
- Däuble Reisen GmbH
- Omnibus Dannenmann, Linien- und Reiseverkehr GmbH
- Eisemann Reisen GmbH & Co. KG
- Fischle & Schlienz Omnibusverkehr
- FOV Flattich Omnibusverkehre GmbH & Co. KG
- Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH
- GR Omnibus GmbH
- Hassler-Reisen GmbH & Co. KG
- Haussmann & Bauer, Omnibusverkehr GmbH & Co. KG
- Knauss-Reisen Dieter Frank GmbH & Co. KG
- Knisel Bus + Reisen GmbH & Co. KG
- LVL Jäger GmbH
- Omnibusverkehr Melchinger GmbH
- VBN Verkehrsbetriebe Nagoldtal GmbH,
BVN Busverkehr Nordschwarzwald GmbH
- Omnibus Verkehr Kirchheim GmbH
- Pflieger, Reise- und Verkehrs GmbH + Co. KG
- Regional Bus Stuttgart GmbH RBS
- Römer Reisen GmbH & Co. KG
- RVP GmbH
- RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH
- Omnibusverkehr Ruoff GmbH
- Schlienz-Tours GmbH & Co. KG
- Omnibusverkehr Schlierbach GmbH
- Seitter GmbH & Co. KG, Reise- und Verkehrsgesellschaft
- Seiz Reisen GmbH
- Omnibusverkehr Spillmann GmbH
- Stadtwerke Herrenberg
- Stadtwerke Leonberg
- Stadtwerke Remseck am Neckar

- Stäbler-Reisen GmbH + Co. KG
- Städtischer Verkehrsbetrieb Esslingen
- Volz Reisen
- Weiss & Nesch GmbH
- Wöhr Tours GmbH
- Württembergische Bus-Gesellschaft mbH
- Württembergische Eisenbahn GmbH
- Zeiher Omnibusunternehmung GmbH & Co. KG
- Zweckverband ÖPNV im Ammertal (ZÖA)

Darüber hinaus gelten die VVS-Angebote EinzelTagesTicket Netz, GruppenTagesTicket Netz, StudiTicket (inkl. Studentenausweis mit VVS-Aufdruck), Anschluss-StudiTicket, 3-TageTicket Netz und KombiTicket (inkl. StuttCard) in Bahnen und Bussen im gesamten Tarifgebiet des Filsland Mobilitätsverbunds.

1. DB Regio AG Baden-Württemberg

Telefon 0711 2092-0

Der VVS-Gemeinschaftstarif gilt in allen Zügen des Nahverkehrs (S, RB, RE, IRE) auf den folgenden Strecken:

- S 1 Kirchheim (T) – Stuttgart – Böblingen – Herrenberg
- S 2 Schorndorf – Stuttgart – Flughafen – Filderstadt
- S 3 Backnang – Stuttgart – Flughafen
- S 4 Backnang – Marbach – Hauptbahnhof – Schwabstraße
- S 5 Bietigheim – Hauptbahnhof – Schwabstraße
- S 6 Weil der Stadt – Hauptbahnhof – Schwabstraße
- S60 Böblingen – Renningen (– Schwabstraße)
- R 1 Stuttgart – Reichenbach (Fils) – Ebersbach – Geislingen*
- R 2 Lorch – Schorndorf – Waiblingen – Stuttgart*
- R 3 Fornsbach – Backnang – Waiblingen – Stuttgart
- R 4 Stuttgart – Bietigheim-Bissingen – Kirchheim (Neckar)
- R 5 Stuttgart – Vaihingen (Enz) (Schnellfahrstrecke)
- R 5 Stuttgart – Bietigheim-Bissingen – Vaihingen (Enz)
- R 7/R74 Stuttgart – Bondorf (b. Herrenberg)
- R 8 Stuttgart – Plochingen – Bempflingen
- R 11 Kornwestheim – Untertürkheim
- R 71 Bondorf – Herrenberg – Böblingen – Sindelfingen
- R 81 Kirchheim (T) – Oberlenningen

* Der Schienenverkehr auf dem Streckenabschnitt Plüderhausen bis Lorch (Württ) ist in den Gemeinschaftstarif des VVS integriert. Die tarifliche Integration umfasst dabei alle auf der DB-Schiene von und zu den DB-Bahnhöfen Lorch-Waldhausen und Lorch (Württ.) in den VVS ein- und ausbrechende Fahrten. Die Binnenfahrten zwischen den Bahnhöfen Lorch-Waldhausen und Lorch (Württ) werden nach dem Tarif der Fahrpreiskoooperation OstalbMobil durchgeführt.

Auf den Streckenabschnitten der Buslinien zwischen

- Welzheim – Walkersbach – Waldhausen
- Welzheim – Pfahlbronn – Lorch
- Alfdorf /Pfahlbronn – Lorch

bzw. bei weiterführenden Fahrten in das/aus dem VVS-Verbundgebiet gilt der Gemeinschaftstarif des VVS.

Der Schienenverkehr auf dem Streckenabschnitt Reichenbach (Fils) bis Geislingen (Steige) ist in den Gemeinschaftstarif des VVS integriert. Die tarifliche Integration umfasst dabei alle auf der DB-Schiene von und zum Landkreis Göppingen in den VVS ein- und ausbrechenden Fahrten. Die Binnenfahrten im Landkreis Göppingen werden nach dem Tarif des Fils-land Mobilitätsverbundes (FMV) durchgeführt.

2. DB Fernverkehr AG, 60326 Frankfurt

R7 Stuttgart – Böblingen – Bondorf

Der VVS-Tarif wird in den Zügen zwischen Stuttgart und Bondorf anerkannt. Die Mitnahme von Fahrrädern erfolgt nach den Bestimmungen des DB-Fernverkehrs.

3. Stuttgarter Straßenbahnen AG, 70565 Stuttgart

Telefon 0711 7885-0

Gesamter Bedienungsbereich (Stadtbahn, Zahnradbahn, Seilbahn, Bus) einschließlich der in ihrem Auftrag betriebenen Linien.

4. Bader Reisen GmbH, 72661 Grafenberg

Telefon 07123 9334-0

171 (Dettingen-) Owen – Nürtingen
179 Oberlenningen – Erkenbrechtsweiler – Beuren – Neuffen
180 Beuren – Neuffen – Frickenhausen – Nürtingen

- 181 Nürtingen ZOB – Rieth
- 182 Nürtingen ZOB – Metzinger Str. – Roßdorf
- 183 Nürtingen ZOB – Braike – Roßdorf
- 185 Nürtingen ZOB – Raidwangen – Großbettlingen – Grafenberg
- 186 Oberensingen – Hardt
- 191 Neuffen – Hohenneuffen – Erkenbrechtsweiler – Beuren
– Owen
- 192 Neuffen Bahnhof – Kohlberg – Kappishäusern
- 194 Roßdorf – Raidwangen – Neckarhausen
- 195 Nürtingen – Großbettlingen – Frickenhausen
- 198 Kohlberg – Tischardt – Frickenhausen Bahnhof
- 199 (Owen-) Beuren – Neuffen

5. Bietergemeinschaft Bader/Schlienz, 71394 Kernen

- 145 (Plochingen-) Wernau Stadtverkehr
- 146 Wernau Stadtverkehr
- 161 Altvaterweg – Alleenring – ZOB – Ötlingen (– Lindorf)
- 162 Kirchheim ZOB – Waldfriedhof
- 163 Ötlingen – Lindorf – ZOB – Schloßgymnasium – Schafhof
- 164 Ötlingen – Kirchheim ZOB – Schafhof
- 165 Kirchheim ZOB – Jesingen – Ohmden
- 166 Nürtingen – Reudern – Kirchheim
- 168 Kirchheim – Notzingen – Wernau

6. Bietergemeinschaft RAB/VBN, 75365 Calw

Telefon 07051 1626-20

- 791 Herrenberg – Gültstein – Kayh
- 794 Herrenberg – Gültstein – Tailfingen
- N80 Tübingen – Entringen – Gültstein – Herrenberg

7. Däuble Reisen GmbH, 75392 Deckenpfronn

Telefon 07056 9288-0

- 773 Herrenberg – Deckenpfronn

8. Omnibus Dannenmann, Linien- und Reiseverkehr GmbH, 71384 Weinstadt

Telefon 07151 96922-0

- 217 Buoch – Geradstetten – Rohrbronn
- 228 (Schorndorf-) Rudersberg – Welzheim
- 229 Miedelsbach – Steinenberg – Krehwinkel
- 230 Lindental – Rudersberg – Mannenberg – Althütte
- 250 Welzheim – Walkersbach – Plüderhausen/Waldhausen
- 251 Welzheim – Rudersberg (Ferienflitzer)
- 257 Welzheim – Cronhütte
- 258 Welzheim – Langenberg – Obersteinenberg
- 259 Welzheim ZOB – Mannholz – Rienharz – Welzheim ZOB
- 263 Schorndorf – Welzheim – Kaisersbach – Althütte
- 265 Schorndorf – Rudersberg – Welzheim – Kaisersbach
– Althütte – Rudersberg – Schorndorf
- 266 Alfdorf – Welzheim
- 268 Alfdorf – Pfahlbronn – Lorch
- 269 Alfdorf – Vordersteinenberg
- 331 Winnenden – Reichenbach – Steinach

9. Eisemann Reisen GmbH & Co. KG, 73553 Birkhof

Telefon 07182 937200

- 372 Murrhardt – Trauzenbach – Grab – Großlerlach – Mainhardt
- 373 Murrhardt – Klingen – Mettelberg
- 374 Murrhardt – Siegelsberg – Hinterbüchelberg – Waltersberg

10. Fischle & Schlienz Omnibusverkehr Omnibusverkehr GmbH & Co. KG, 73730 Esslingen

Telefon 0711 3108590

- 140 Esslingen ZOB – Plochingen
- 141 Plochingen – Stumpfenhof
- 142 Plochingen – Reichenbach
- 143 Deizisau – Plochingen
- 144 Kirchheim (T) – Notzingen – Plochingen
- 148 Reichenbach – Rissshalde – Hochhaus
- 149 Plochingen – Engelberg
- 201 Waiblingen – Neustadt – Hohenacker – Bittenfeld
- 202 Waiblingen – Endersbach – Strümpfelbach
- 204 Waiblingen – Beinstein
- 222 Endersbach – Beutelsbach
- 262 Schorndorf – Lichtenwald – Reichenbach – Plochingen

**11. FOV Flattich Omnibusverkehre GmbH & Co. KG,
71665 Vaihingen an der Enz**

Telefon 07042 7088

- 502 Feuerbach – Hochdorf (Enz) – Riet
595 Vaihingen a.d.E. – Enzweihingen – Hochdorf (Enz)

**12. Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH,
74523 Schwäbisch Hall**

Telefon 0791 93009-0

- 381 Backnang – Weissacher Tal
382 Backnang – Weissach i.T. – Auenwald – Althütte
383 Backnang – Allmersbach i.T. – Weissach i.T.
384 Backnang – Althütte
444 Ludwigsburg ZOB – Freiberg (N) – Pleidelsheim
– Höpfigheim – Steinheim (Murr)
446 Freiberg (N) – Ingersheim
455 Marbach (N) – Kirchberg – Backnang
459 Freiberg (N) – Pleidelsheim – Besigheim
488 Ortsbus Kirchberg an der Murr
566 Bietigheim – Sachsenheim – Vaihingen (E)
567 Hohenhaslach – Bietigheim – Großingersheim
– Pleidelsheim
568 Freudental – Löchgau – Besigheim – Ottmarsheim
571 Großsachsenheim – Hohenhaslach – Häfnerhaslach
572 Bietigheim – Tripsdrill – Kirbachtal (Stromer)
573 Kirchheim (N) – Gemmrigheim – Ottmarsheim
574 Besigheim – Ottmarsheim – Kirchheim (N) – Bönningheim
590 Vaihingen (E) – Horrheim – Hohenhaslach
592 Gündelbach – Vaihingen (E) – Eberdingen
663 Weil der Stadt – Münklingen – Hausen
665 Weil d. Stadt Blammerberg – Alte Renningerstr.– Bf (-Gymn.)
734 Goldberg – Schönaich
752 Ehningen – Altdorf – Holzgerlingen
753 Rohrau – Gärtringen
754 Sindelfingen – Böblingen – Dettenhausen
756 Holzgerlingen – Breitenstein – Neuweiler
760/761 Sindelfingen – Böblingen – Waldenbuch/Weil im Schönbuch
826 Leinfelden – Waldenbuch
828 Flughafen – Echterdingen – Waldenbuch
N74 Böblingen – Holzgerlingen – Altdorf – Hildrizhausen – Weil i.S.
– Neuweiler – Breitenstein – Schönaich-Böblingen

- N76 Oberaichen – Musberg – Steinenbronn – Waldenbuch
N77 Gärtringen – Rohrau – Herrenberg – Affstätt – Kuppingen
– Oberjesingen – Deckenfronn – Gärtringen

13. GR Omnibus GmbH, 73760 Ostfildern

Telefon 0711 3963817-0

- 119 Esslingen – Nellingen – Denkendorf
120 Esslingen – Nellingen – Scharnhäusen – Neuhausen
(– Wolfschlügen)
121 Neuhausen – Denkendorf – Körschtal – Oberesslingen
122 Esslingen – Nellingen – Scharnhäusen – Plieningen
– Flughafen
130 Esslingen – Ruit – Kemnat
131 Esslingen – Ruit – Heumaden – Kemnat (– Scharnhäusen)
N19 Esslingen – Nellingen – Denkendorf – Neuhausen – Esslingen
N20 Esslingen – Ruit – Kemnat – Scharnhäusen – Esslingen

14. Hassler-Reisen GmbH & Co. KG, 71032 Böblingen

Telefon 07031 9399-45

- 748 Maichingen – Büsnau – Vaihingen Universität
749 Schafhausen – Grafenau – Maichingen

**15. Haussmann & Bauer, Omnibusverkehr GmbH & Co. KG,
72654 Neckartenzlingen**

Telefon 07127 32288/31587

- 187 Neckartenzlingen – Bempflingen – Großbettlingen
188 Nürtingen – Altdorf – Neckartenzlingen – Schlaitdorf
189 Neckartenzlingen – Schlaitdorf – Altenriet
190 Neckartenzlingen – Altdorf – Aich – Grötzingen – Neuenhaus
193 Neckartenzlingen – Bempflingen – Nürtingen

16. Kappus-Reisen GmbH & Co, 71229 Leonberg

94 Leonberg Blosenbergkirche – Ramtel

**17. Knauss-Reisen, D. Frank GmbH & Co. KG,
73614 Schorndorf-Schornbach**

Telefon 07181 97813-0

- 242 Schorndorf Bf – Kreiskrankenhaus – Grauhalde – Schorndorf Bf
243 Schorndorf – Urbach – Plüderhausen

- 244 Schorndorf – Schornbach – Oppelsbohm
- 245 Schorndorf – Weiler – Hößlinswart – Erlenhof
- 246 Schorndorf Bf – Erlensiedlung – Schorndorf Bf
- 247 Schorndorf Bf – Alte Steige – Neuer Friedhof – Schorndorf Bf
- 248 Schorndorf – Urbach – Plüderhausen
- 249 Schorndorf Bf – Urbach
- 336 Winnenden – Birkmannsweiler – Erlenhof – Oppelsbohm
- 337 Winnenden (– Hertmannsweiler) – Höfen – Bürg
– Oppelsbohm
- 338 Erlenhof – Kottweil – Ödernhardt – Erlenhof
- 340 Winnenden – Hertmannsweiler – Höfen – Birkmannsweiler
– Winnenden

**18. Knisel Bus + Reisen GmbH & Co. KG,
70378 Stuttgart-Mühlhausen**

Telefon 0711 953917-0

- 405 Hochdorf – Neckarrems – Neckargröningen – Aldingen
– Pattonville

19. LVL Jäger GmbH, 71636 Ludwigsburg

Telefon 07141 9490-45

- 411 Stadtverkehr Kornwestheim
- 412 Pattonville – Kornwestheim – Stammheim
- 413 Ludwigsburg – Kornwestheim
- 414 Kornwestheim Bf – Mühlhauser Straße – Bahnhof
- 420 Asperg Im Waldeck – Bahnhof – Schäferstraße
- 421 Oßweil Süd – Ludwigsburg ZOB – Neckarweihingen
- 422 Schloßlesfeld – Ludwigsburg ZOB – Pflugfelden
- 423 Ludwigsburg ZOB – Kreisberufsschule
- 424 Ludwigsburg ZOB – Päd. Hochschule – Breuningerland – IKEA
- 425 Oßweil – Ludwigsburg ZOB – Eglosheim
- 426 Ludwigsburg ZOB – Oßweil
- 427 Hoheneck – Ludwigsburg ZOB – Grünbühl (– Pattonville)
- 429 Ludwigsburg – Neckarweihingen
- 430 (Hochberg –) Poppenweiler – Ludwigsburg – Weststadt
– Straßenäcker
- 431 Waiblingen – Hegnach – Neckarrems – Ludwigsburg
- 432 Ludwigsburg – Hegnach – Waiblingen
- N41 Ludwigsburg West
- N42 Ludwigsburg Ost
- N43 Ludwigsburg – Pattonville – Neckarweihingen

20. Omnibusverkehr Melchinger GmbH, 72631 Aichtal

Telefon 07127 51613

- 806 Stuttgart Degerloch – Bernhausen
- 809 Bernhausen – Aich – Neuenhaus
- N92 Bernhausen – Aichtal – Neckartailfingen

21. VBN Verkehrsbetriebe Nagoldtal GmbH, BVN Busverkehr Nordschwarzwald GmbH, 75365 Calw

Telefon 07051 1626-20

- 759 Deckenpfronn – Gärtringen
- 770/774 Altensteig – Nagold – Herrenberg – Jettingen – Mötzingen*
- 775 Kuppingen – Herrenberg
- 777 Tailfingen – Gäufelden – Jettingen – Mötzingen – Nagold*
- 778 Bondorf – Mötzingen – Nagold*
- N70 Herrenberg – Bondorf – Mötzingen – Nagold*

* Der VVS-Gemeinschaftstarif ist auf die Gemeinden Altensteig, Ebhausen, Egenhausen, Nagold und Rohrdorf im Landkreis Calw ausgeweitet. Für Fahrten zwischen diesen Orten gilt der VGC-Tarif, dies gilt ebenfalls für Fahrten zwischen diesen Orten und Jettingen bzw. Mötzingen. Für Fahrten zwischen diesen Orten auf den Linien 770, 774, 777, 778, 7794, 7795 und 7938 und dem übrigen VVS-Gebiet gilt der VVS-Tarif.

22. Omnibus Verkehr Kirchheim GmbH, 73230 Kirchheim unter Teck

Telefon 07021 9222-0

- 151 Wendlingen – Köngen – Wendlingen
- 152 Wendlingen Schulzentrum – Wendlingen Sporthalle
- 153 Unterensingen – Zizishausen – Oberboihingen
- 154 Wendlingen Bahnhof – Weinhalde
- 155 Wendlingen Bahnhof – Unterboihingen
- 167 Nürtingen – Grötzingen – Aich – Neuenhaus
- 196 Nürtingen – Oberboihingen – Wendlingen
- N81 Wendlingen – Nürtingen – Großbettlingen – Bempflingen – Neckarhausen

23. Pflieger, Reise- und Verkehrs-GmbH + Co. KG, 71034 Böblingen

Telefon 07031 6660-50

- 701 Böblingen Diezenhalde – Böblingen ZOB – Sindelfingen ZOB – Eichholz

- 703 Böblingen ZOB/Sindelfingen ZOB – Mercedes-Benz – Eichholz
- 704 Böblingen ZOB – Goldberg – Sindelfingen ZOB – Maichingen
– Hinterweil
- 705 Böblingen ZOB – Flugfeld – Sindelfingen ZOB
- 706 Böblingen ZOB – Goldberg – Sindelfingen Breuningerland
– Viehweide
- 707 Böblingen Hulb – Mercedes-Benz – Sindelfingen ZOB
- 708 Böblingen Thermalbad – Goldberg – Sindelfingen ZOB
– Eichholz
- 709 Sindelfingen ZOB – Goldberg – Böblingen ZOB – Rauher Kapf
- 711 Sindelfingen ZOB – Goldberg Wasserturm – Breuningerland
- 712 Sindelfingen – Marktplatz – Viehweide
- 715 Sindelfingen ZOB – Maichingen – Hinterweil – ZOB
- 716 Sindelfingen ZOB – Hinterweil – Maichingen – ZOB
- 717 Sindelfingen ZOB – Dagersheim – Darmsheim
- 718 Sindelfingen ZOB – Darmsheim
- 721 Böblingen Diezenhalde – Böblingen ZOB – Kreiskrankenhaus
– Thermalbad
- 722 Maichingen – Sindelfingen ZOB – Goldberg
– Böblingen Waldorfschule
- 723 Böblingen ZOB – Schulzentrum Murkenbach – Tannenberg
- 724 Böblingen ZOB – Schulzentrum Murkenbach – Rauher Kapf
- 726 Böblingen ZOB – Sporthalle – Geleener Straße – ZOB
- 728 Böblingen ZOB – Herrenberger Straße – Hulb – ZOB
- 729 Böblingen ZOB – Hulb – Herrenberger Straße – ZOB
- 730 Holzgerlingen – Schönaich
- 731 Böblingen ZOB – Dagersheim Ost
- 732 Böblingen ZOB – Dagersheim – Darmsheim
- 763 (Sindelfingen) – Böblingen – Dachtel
- 764 Aidlingen – Ehningen
- 766 Böblingen – Grafenau – Weil der Stadt
- 768 Aidlingen – Lehenweiler
- N60 Böblingen – Magstadt – Renningen
- N73 Böblingen – Dietzenhalde – Eichholz – Böblingen
- N75 Böblingen – Aidlingen – Böblingen

24. Regional Bus Stuttgart GmbH RBS, 76137 Karlsruhe

- 197 Neckartenzlingen – Bempflingen
- 260 Schorndorf – Unterberken
- 261 Schorndorf – Plochingen – Reichenbach
- 375 Murrhardt – Kaisersbach – Welzheim (Limesbus Süd)

- 380 Backnang – Sulzbach (M) – Großerlach
- 385 Backnang – Sulzbach (M) – Spiegelberg
- 386 Sulzbach (M) – Spiegelberg – Jux/Großhöchberg
- 387 Sulzbach (M) – Bartenbach – Großerlach – Sulzbach (M)
- 390 Backnang – Murrhardt
- 443 Ludwigsburg ZOB – Neckarweihingen – Marbach (N)
- 453 Marbach (N) – Rielingshausen – Kirchberg – Marbach (N)
- 456 Marbach (N) – Affalterbach – Wolfsölden (– Winnenden)
- 457 Marbach (N) – Marbach (N) Hörnle
- 460/62 Marbach (N) – Steinheim (Murr) – Oberstenfeld – Beilstein
- 461 Marbach (N) – Großbottwar – Winzerhausen
- 463 Oberstenfeld – Gronau – Prevorst
- 464 Marbach – Besigheim (WeinKulTourer)
- 623 Ditzingen – Schöckingen – Heimerdingen (– Weissach)
- 624/626 Stadtverkehr Ditzingen
- 644 Beilstein – Prevorst
- 7827 Freudental – Bönnigheim
- N40 Marbach – Erdmannhausen – Kirchberg (M)
- N44 Freiberg (N) – Pleidelsheim – Besigheim
- N46 Beilstein – Oberstenfeld – Marbach
- N52 Markgröningen – Sachsenheim – Ensing
- N53 Schwieberdingen – Markgröningen – Ludwigsburg
- N56 Oberriexingen – Sachsenheim – Bietigheim

25. Römer Reisen GmbH & Co. KG, 71364 Winnenden

Telefon 07195 940137

- 332 Hertmannsweiler – Winnenden – Schelmenholz – Hanweiler
- 334 Winnenden – Leutenbach – Weiler zum Stein
- 335 Rems-Murr-Klinikum – Winnenden – Leutenbach – Nellmersbach

26. RVP GmbH, 71034 Böblingen

Telefon 07031 6660-0

- 745 Magstadt – Maichingen

27. RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH, 75177 Pforzheim

Telefon 07231 958833

- 666 Weil der Stadt – Merklingen – Hausen – Lehningen
- 670 Weil der Stadt – Dätzingen
- 790 Herrenberg – Öschelbronn – Mötzingen

28. Omnibusverkehr Ruoff GmbH, 71334 Waiblingen

Telefon 07151 30380-30

205	Waiblingen – Schmiden
206	Waiblingen – Beutelsbach – Schnait
207	Fellbach – Waiblingen – Korb
208	Waiblingen – Galgenberg – Bahnhof
209	Waiblingen – Korb – Kleinheppach – Endersbach
210	Waiblingen – Korb – Winnenden – Buoch
213	Waiblingen – Hegnach
216	Waiblingen – Industriegebiet Eisental
218	Waiblingen – Friedhof – Altstadt – Wasserstube
310	Winnenden – Buoch – Grunbach
360	Sachsenweiler – Backnang – Rietenauer Weg
361	Steinbach – Backnang – Heiningen
362	Sachsenweiler – Backnang – Tausgymnasium
363	Backnang – Oberschöntal
364	Backnang – Aspach – Marbach (Neckar)
365	Backnang – Unterbrüden – Oberbrüden
366	Backnang – Unterbrüden – Oberbrüden – Lippoldweiler
367	Backnang – Aspach
368	Backnang – Staigacker
369	Backnang ZOB – Industriegebiet Süd
370	Backnang – Biegel – Gartenstraße – Murrbäder
467	Backnang – Kleinaspach – Oberstenfeld – Prevorst
501	Feuerbach – Schwieberdingen – Hemmingen
504	Schwieberdingen – Bosch – Hülbe
578	Vaihingen (E) – Sersheim
579	Oberriexingen – Vaihingen (E) – Ensing
612	Korntal – Neuwirtshaus – Münchingen
620	Ditzingen – Heimerdingen – Weissach
625	Ditzingen Bf – Gewerbegebiet Süd
N30	Kleinaspach – Kirchberg (M) – Backnang
N31	Waiblingen – Kernen – Korb – Waiblingen
N55	Zuffenhausen – Schwieberdingen – Eberdingen
N65	Ditzingen – Schöckingen – Heimerdingen

29. Schlienz-Tours GmbH & Co. KG, 71394 Kernen im Remstal

Telefon 07151 94931-0

X10	Kirchheim (T) – Flughafen/Messe (Expressbus „Relex“)
X20	Waiblingen – Esslingen (Expressbus „Relex“)
X60	Leonberg – Universität – Flughafen/Messe (Expressbus „Relex“)

- 106 Esslingen ZOB – Engelberg – Schorndorf
- 114 Esslingen – Schanbach – Lobenrot – Aichelberg
- 116 Esslingen ZOB – Stetten – Endersbach
- 211 (Fellbach –) Waiblingen – Rommelshausen – Stetten
- 212 Fellbach – Rommelshausen – Stetten (– Waiblingen)
- N14 Esslingen – Liebersbronn – Aichschieß

30. Omnibusverkehr Schlierbach GmbH, 73730 Esslingen

Telefon 0711 3197449

- 178 Kirchheim (T) ZOB – Wald

31. Seitter GmbH & Co. KG, Reise- und Verkehrsgesellschaft, 71292 Frieolzheim

Telefon 07044 9440-0

- 652 Leonberg – Heimsheim
- 653 Leonberg – Heimsheim
- 655 Rutesheim (Ortsverkehr)

32. Seiz-Reisen GmbH, 71665 Vaihingen an der Enz

Telefon 07042 98031/98032

- 503 Vaihingen a.d.E. – Feuerbach
- 707 Vaihingen a.d.E. – Roßwag

33. Omnibusverkehr Spillmann GmbH, 74321 Bietigheim-Bissingen

Telefon 07142 9788-17

- 540 Bietigheim ZOB – Bissingen Neuer Friedhof
- 541 (Tamm –) Bissingen – Unterriexingen
- 542 Bietigheim – Tamm – Hoheneck
- 543 Sachsenheim – Untermberg
- 544 Bietigheim – Sachsenheim – Eichwald
- 551 Breuningerland – Buch – Bietigheim – Metterzimmern – Sachsenheim
- 552 Buch – Bietigheim – Metterzimmern
- 553 Untermberg – Bissingen – Bietigheim ZOB
- 554 Untermberg – Bissingen – Bietigheim – Löchgau – Erligheim – Bönnigheim
- 555 Bietigheim – Bissingen – Untermberg – Metterzimmern
- 556 Bietigheim ZOB – Bissingen Südstraße – Bietigheim Kronenzentrum – ZOB

- 557 Bietigheim ZOB – Kronenzentrum – Bissingen Südstraße – ZOB
- 558 Bietigheim ZOB – Laiern – ZOB
- 559 Bietigheim ZOB – Büttenwiesen
- 560 Ingersheimer Feld – Besigheim Bf – Schäuber
- 561 Bietigheim ZOB – Kammgarnspinnerei
- 564 Bietigheim – Buch – Freiberg (Neckar)
- 565 Buch – Bietigheim ZOB – Friedhof St. Peter
- N57 Bietigheim – Löchgau – Bönningheim – Bietigheim
- N58 Bietigheim – Kirchheim (N) – Ottmarsheim – Bietigheim

34. Stadtwerke 71083 Herrenberg

Telefon 07032 9481-0

- 779 Herrenberg ZOB – Vogelsang – Alzentel – ZOB
- 780 Herrenberg Hallenbad – Schwarzwaldsiedlung – Holdergraben – Hallenbad
- 781 Herrenberg ZOB – IBM – Daimlerstraße – ZOB
- 782 Herrenberg ZOB – Ehbühl – Waldfriedhof

35. Stadtwerke Leonberg, 71229 Leonberg

- 631/632 Leonberg – Warmbronn (– Böblingen)
- 651 Hemmingen – Leonberg – Höfingen
- 747 Warmbronn – Büsnau – Vaihingen Universität

36. Stadtwerke Remseck am Neckar, 71686 Remseck am Neckar

- 402 Hochdorf – Hochberg – Neckarremms – Neckargröningen – Aldingen
- 403 Hochberg – Neckargröningen – Aldingen

37. Stäbler-Reisen GmbH + Co. KG, 71106 Magstadt

Telefon 07159 94433-0

- X74 Weil der Stadt – Magstadt – Büsnau – Vaihingen Universität

38. Städtischer Verkehrsbetrieb Esslingen, 73728 Esslingen a.N.

Telefon 0711 3512-3120

- 101 Obertürkheim – Esslingen ZOB – Lerchenäcker
- 102 Zell - Esslingen ZOB – Pliensauvorstadt – Weil – Mettingen
- 103 Zell - Esslingen ZOB – Hedelfingen

- 104 Esslingen ZOB – Sirnau – Deizisau
- 105 Am Schönen Rain – Städtische Kliniken – Esslingen ZOB
- 108 Esslingen ZOB – Liebersbronn – Jägerhaus
- 109 Esslingen ZOB – Rüdern
- 110 Esslingen – Hohenkreuz – Wäldenbronn
- 111 Esslingen – St. Bernhardt – Serach – Sulzgrieß
– Neckarhalde
- 112 Esslingen – Dulkhäusle/Jägerhaus
- 113 Esslingen ZOB – Zollberg – Berkheim
- 115 Esslingen ZOB – Oberesslingen – Zell
- 118 Esslingen ZOB – Pliensauvorstadt – Zollberg
- 132 Oberesslingen – Serach – Rüdern
- 138 Jägerhaus – Oberesslingen – Zell – Sirnau – Berkheim
- N12 Esslingen – Wäldenbronn – Rüdern – Esslingen
- N13 Esslingen – Sirnau – Zollberg – Esslingen

39. Volz Reisen, 75365 Calw-Hirsau

- 670.2 innerhalb Weil der Stadt
- 880 innerhalb Weil der Stadt

40. Weiss & Nesch GmbH, 72202 Nagold

- 7627 innerhalb Bondorf

41. Wöhr Tours GmbH, 71287 Weissach

Telefon 07044 371-0

- 633 Weissach – Friolzheim – Renningen (-Leonberg)
- 634 Weissach – Rutesheim – Leonberg
- 635 Leonberg – Gerlingen
- 636 Weissach – Rutesheim – Renningen – Malsheim
– Renningen
- N62 Gerlingen – Leonberg – Weissach

42. Württembergische Bus-Gesellschaft mbH,

72639 Neuffen

Telefon 07025 912663-5

- 170 Rad-Wanderbus Reußenstein
- 173 Kirchheim (T) – Weilheim – Bissingen – Kirchheim (T)
- 174 Hepisau – Neidlingen – Weilheim – Kirchheim (T)
- 175 Kirchheim (T) – Bissingen – Weilheim – Kirchheim (T)

- 176 Ochsenwang – Bissingen – Nabern – Kirchheim (T)
- 177 Oberlenningen – Kirchheim (T) – Weilheim – Neidlingen
- 177.1 Rad-Wanderbus Schwäbische Alb
- 508 Zuffenhausen – Stammheim – Möglingen – Ludwigsburg
- 531 Asperg – Markgröningen – Schwieberdingen
- 532 Ludwigsburg ZOB – Asperg – Markgröningen
– Oberriexingen
- 533 Aldingen – Ludwigsburg ZOB – Möglingen – Markgröningen
- 534 Ludwigsburg ZOB – Möglingen – Schwieberdingen
– Hemmingen
- 535 Ludwigsburg ZOB – Möglingen – Münchingen – Ditzingen
- 536 Ludwigsburg Breuningerland – Tamm – Möglingen
- 562 Oberriexingen – Sachsenheim

43. Württembergische Eisenbahn GmbH, 71334 Waiblingen

Telefon 07051 3038010

- R 21 Schorndorf – Rudersberg
- R 61 Korntal – Hemmingen
- R 72 Böblingen – Dettenhausen
- R 82 Nürtingen – Neuffen

**44. Zeiher Omnibusunternehmung GmbH & Co. KG,
71638 Ludwigsburg**

Telefon 07141 299938-0

- 433 Asperg – Ludwigsburg – Oßweil – Hochberg
– Poppenweiler – Ludwigsburg ZOB
- 451 Marbach – Poppenweiler – Neckargröningen

45. Zweckverband ÖPNV im Ammertal (ZÖA), 72072 Tübingen

Telefon 07071 207-4351

- R 73 Gültstein – Herrenberg

Ortsverzeichnis zur Tarifzonen-Einteilung

Stadt/Gemeinde -teil	Haltestellen	Tarifzone
Affalterbach – Wolfsölden	alle	3
Aichtal – Aich – Grötzingen – Neuenhaus	alle	3/4
Aichwald – Aichelberg – Aichschieß – Krummhardt – Lobenrot – Schanbach	alle	3
Aidlingen – Dachtel – Deufringen – Lehenweiler	alle alle alle alle	4 4/5 4 4
Alfdorf – Adelstetten – Bonholz – Brech – Haghof – Hellershof – Hintersteinenberg – Kapf – Pfahlbronn – Strübelmühle – Vordersteinenberg – Wahlenheim	alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5
Allmersbach im Tal – Heutensbach	alle	4
Altbach	alle	3

Altdorf (Lkr. Böblingen)	alle	4
Altdorf (Lkr. Esslingen)	alle	4/5
Altenriet	alle	4
Altensteig	alle Haltestellen	8
– Berneck	der Linien 770,	8
– Walddorf	774, 777, 778	7/8
– Wart		8
Althütte	alle	5
– Sechselberg		
– Waldenweiler		
Aspach		
– Allmersbach a. W.	alle	4/5
– Fürstenhof	alle	4/5
– Großaspach	alle	4/5
	Zwingelhausen	
	Abzweig	4
– Kleinaspach	alle übrigen	4/5
– Rietenau	alle	4/5
– Röhrach	alle	4/5
Asperg	alle	2/3
Auenwald	alle	5
– Däfern		
– Hohnweiler		
– Lippoldsweiler		
– Mittelbrüden		
– Oberbrüden		
– Unterbrüden		
Backnang	alle	4
– Heiningen	Kreuzung	4
	alle übrigen	3/4
– Maubach	alle	3/4
– Neuschöntal	alle	4
– Oberschöntal	alle	4
– Sachsenweiler	alle	4
– Steinbach	alle	4

– Strümpfelbach	alle	4/5
Katharinenhof		4/5
– Unterschöntal	alle	4
– Waldrems	alle	3/4
Baltmannsweiler	alle	3/4
– Hohengehren		
Beilstein	alle	6
– Schmidhausen		
Bempflingen	alle	5
– Kleinbettlingen		
Benningen am Neckar	alle	3
Berglen	alle	3/4
– Birkenweißbuch		
– Bretzenacker		
– Erlenhof		
– Hößlinswart		
– Kottweil		
– Lehnenberg		
– Ödernhardt		
– Öschelbronn		
– Oppelsbohm		
– Reichenbach		
– Rettersburg		
– Spechtshof		
– Steinach		
– Stöckenhof		
– Streich		
– Vorderweißbuch		
Besigheim	alle	4/5
– Ottmarsheim		
Beuren	alle	5
– Balzholz		
Bietigheim-Bissingen	alle	3
– Bietigheim		
– Bissingen		
– Buch		

– Metterzimmern		
– Untermberg		
Bissingen an der Teck	alle	5
– Ochsenwang		
Böblingen	Rauher Kapf	3/4
	Schönaicher First	3/4
	Taunusstraße	3/4
	Zimmerschlag	3/4
	alle übrigen	3
– Dagersheim	alle	3
Bondorf	alle	5
Bönnigheim	alle	5
– Hofen		
– Hohenstein		
Burgstetten		
– Burgstall	alle	4
– Erbstetten	alle	4
Deckenpfronn	alle	5
Deizisau	Körschtal	2/3
	alle übrigen	3
Denkendorf	alle	2/3
Dettenhausen	alle	5
Dettingen unter Teck	alle	5/6
Ditzingen	alle	2/3
– Heimerdingen	alle	3
– Hirschlanden	alle	2/3
– Schöckingen	alle	2/3
Donnstetten	alle	6
Eberdingen		
– Eberdingen	alle	4
– Hochdorf	alle	3/4

- Nussdorf	alle	4
Ebhausen	alle Haltestellen	7
- Ebershardt	der Linien 770, 774, 777, 778	7
Ebersbach an der Fils	Ebersbach Bf	4
Egenhausen	alle Haltestellen der Linien 770, 774, 777, 778	8
Ehningen	alle	4
Eislingen/Fils	Eislingen Bf	6
Erdmannhausen	alle	3/4
Erkenbrechtsweiler	alle	5
Erligheim	alle	4/5
Esslingen am Neckar	alle	2
- Berkheim	alle	2
- Brühl	alle	2
- Hegensberg	alle	2
- Hohenkreuz	alle	2
- Krummenacker	alle	2
- Liebersbronn	alle	2
- Mettingen	alle	2
- Neckarhalde	alle	2
- Oberesslingen	alle	2
- Rüdern	alle	2
- Serach	alle	2
- Sirnau	alle	2
- St. Bernhard	alle	2
- Sulzgries	alle	2
- Wäldenbronn	alle	2
- Weil	alle	2
- Wilfingshausen	alle	2
- Zell	alle	2/3
- Zollberg	alle	2
Faurndau	Faurndau Bf	5

Fellbach	alle	1/2
– Oeffingen		
– Schmiden		
Filderstadt		
– Bernhausen	alle	2
– Bonlanden	Gutenhalde	2/3
	Gutenh.(Schule)	2/3
	alle übrigen	2
– Harthausen	alle	2
– Plattenhardt	alle	2
– Sielmingen	Harthäuser Weg	2/3
	alle übrigen	2
Freiberg am Neckar	alle	3
– Beihingen		
– Geisingen		
– Heutingsheim		
Freudental	alle	4/5
Frickenhausen	alle	5
– Linsenhofen		
– Tischardt		
Gärtringen	alle	4
– Rohrau		
Gäufelden	alle	5
– Nebringen		
– Öschelbronn		
– Tailfingen		
Gechingen	alle	5
Geislingen an der Steige	Geislingen Bf	8
	Geislingen West Bf	7/8
Gemrigheim	alle	5
Gerlingen	Ramtel	2/3
	Waldfreibad	2/3
	alle übrigen	2

Gingen an der Fils	Gingen Bf	7
Göppingen	Göppingen Bf	5/6
Grafenau – Dätzingen – Döffingen	alle	4
Grafenberg	alle	6
Großbettlingen	alle	5/6
Großbottwar – Winzerhausen	alle	5
Großerlach – Böhringsweiler – Erlach – Frankenweiler – Grab – Hohenbrach – Kleinerlach – Morbach – Neufürstenhütte – Oberfischbach – Schönbronn – Trauzenbach	alle	5
Gschwend – Hundsberg	alle	5
Heimsheim	alle	4/5
Hemmingen	alle	3
Herrenberg – Affstätt – Gültstein – Haslach – Kayh – Kuppingen – Mönchberg – Oberjesingen	alle	5

Hessigheim	alle	4
Hildrizhausen	alle	4
Hochdorf (Lkr. Essl.)	alle	4/5
Holzgerlingen	alle	4
Holzmaden	alle	5
Ingersheim – Großingersheim – Kleiningersheim	alle	4
Jettingen – Oberjettingen – Sindlingen – Unterjettingen	alle	5
Kaisersbach – Bruch – Ebni – Gebenweiler – Gmeinweiler – Grairich – Mönchhof – Voggenhof	alle	5
Kernen im Remstal – Rommelshausen – Stetten	alle	2
Kirchberg an der Murr – Frühmeßhof – Zwingelhausen	alle	4
Kirchheim am Neckar	alle	5
Kirchheim unter Teck – Jesingen – Lindorf – Nabern – Ötlingen	alle alle alle alle alle	5 5 5 5 5
Köngen	alle	4

Kohlberg	alle	5
Korb	alle	2/3
– Kleinheppach	alle	3
Korntal-Münchingen		
– Kallenberg	alle	1/2
– Korntal	alle	1/2
– Münchingen	alle	2
Kornwestheim	alle	2
– Pattonville		
Kuchen	Kuchen Bf	7/8
Lehningen	alle	4/5
Leinfelden-Echterdingen		
– Echterdingen	Flughafen	2
	alle übrigen	2
– Leinfelden	alle	2
– Musberg	Seebrückenmühle	2/3
	alle übrigen	2
– Stetten	alle	2
Lenningen	alle	5/6
– Brucken		
– Gutenberg		
– Hochwang		
– Oberlenningen		
– Schlattstall		
– Schopfloch		
– Unterlenningen		
Leonberg	Frauenkreuz	2/3
	Glemseck	2/3
	Golfplatz	2/3
	alle übrigen	3
– Eltingen	alle	3
– Gebersheim	alle	3
– Höfingen	alle	2/3
– Ramtel	alle	3
– Silberberg	Bahnhof	
	Rutesheim	3/4

– Warmbronn	alle	2/3
Leutenbach	alle	3
– Heidenhof		
– Nellmersbach		
– Weiler zum Stein		
Lichtenwald	alle	4
– Hegenlohe		
– Thomashardt		
Lorch	Lorch Bf	5
– Waldhausen	Waldhausen Bf	5
Löchgau	alle	4
Ludwigsburg	Breuningerland	2/3
	IKEA	2/3
	Päd. Hochsch.	2/3
	alle übrigen	2
– Eglosheim	Favoritepark Bf.	2/3
	alle übrigen	2
– Grünbühl	alle	2
– Hoheneck	alle	2/3
– Neckarweihingen	alle	2/3
– Oßweil	alle	2
– Pattonville	alle	2
– Pflugfelden	alle	2
– Poppenweiler	alle	2/3
Magstadt	alle	3/4
Marbach am Neckar	alle	3/4
– Hörnle		
– Rielingshausen		
Mainhardt		
– Hohenegarten	alle	6
Markgröningen	alle	2/3
– Unterriexingen		
Möglingen	alle	2
Mötzingen	alle	5

Mundelsheim	alle	4
Murr	alle	4
Murrhardt	alle	5
– Fornsbach		
– Göckelhof		
– Kirchenkirnberg		
– Oberneustetten		
– Unterneustetten		
Nagold	alle Haltestellen der Linien 770, 774, 777, 778	6
Neckartailfingen	alle	4/5
Neckartenzlingen	alle	4/5
Neidlingen	alle	5
Neuffen	alle	5
– Kappishäusern		
Neuhausen a.d. Fildern	alle	2
Notzingen	alle	4/5
– Wellingen		
Nürtingen	alle	4/5
– Hardt		
– Neckarhausen		
– Oberensingen		
– Raidwangen		
– Reudern		
– Roßdorf		
– Zizishausen		
Nufringen	alle	4/5
Oberboihingen	alle	4/5
Oberriexingen	alle	4

Oberstenfeld	alle	5/6
– Gronau		
– Prevorst		
Ohmden	alle	5
Oppenweiler	alle	5
– Bernhalden	alle	5
– Ellenweiler	alle	5
– Reichenberg	alle	5
– Katharinenhof	siehe Bk-Strümpfelbach	
Ostfildern		
– Kemnat	alle	2
– Nellingen	Nellinger Linde	2
	alle übrigen	2
– Parksiedlung	alle	2
– Ruit	alle	2
– Scharnhausen	alle	2
Owen	alle	5/6
Pleidelsheim	alle	4
Plochingen	alle	3
Plüderhausen	alle	5
– Walkersbach		
Reichenbach a.d. Fils	alle	3/4
Remseck am Neckar	alle	2
– Aldingen		
– Hochberg		
– Hochdorf		
– Neckargröningen		
– Neckarrems		
– Pattonville	alle	2
Remshalden		
– Buoch	alle	3
– Geradstetten	alle	3/4
– Grunbach	alle	3

– Hebsack	alle	3/4
– Rohrbronn	alle	3/4
Renningen	alle	4
– Malmsheim		
Rohrdorf	alle Haltestellen der Linien 770, 774, 777, 778	7
Rudersberg	alle	5
– Aspergen	alle	5
– Klaffenbach	alle	5
– Krehwinkel	alle	5
– Lindental	alle	5
– Mannenberg	alle	5
– Michelau	alle	5
– Necklinsberg	alle	4/5
– Oberndorf	alle	5
– Schlechtbach	alle	5
– Steinberg	alle	4/5
Rutesheim	alle	3/4
– Perouse		
Sachsenheim		
– Großsachsenheim	alle	4/5
– Häfnerhaslach	alle	5
– Hohenhaslach	alle	5
– Kirbachhof	alle	5
– Kleinsachsenheim	alle	4/5
– Ochsenbach	alle	5
– Spielberg	alle	5
Salach	Salach Bf	6
Schlaitdorf	alle	4
Schönaich	alle	4
Schorndorf		
– Buhlbronn	alle	4
– Haubersbronn	alle	4/5
– Miedelsbach	alle	4/5

– Oberberken	alle	4
– Schlichten	alle	4
– Schornbach	alle	4
– Unterberken	alle	4
– Weiler	alle	4
Schwaikheim	alle	3
Schwieberdingen	alle	2/3
– Hardthof		
Sersheim	alle	4/5
Sindelfingen	Goldberg Bf	3
	Mönchsbrunnen	2/3
	Waldheim	2/3
	alle übrigen	3
– Darmsheim	alle	3
– Maichingen	alle	3
Spiegelberg	alle	5
– Dauernberg		
– Großhöchberg		
– Hüttlen		
– Jux		
– Kurzach		
– Nassach		
Steinenbronn	alle	3
Steinheim an der Murr	alle	4/5
– Höpfigheim		
– Kleinbottwar		
Stuttgart		
– Asemwald	alle	1
– Bergheim	Salamanderweg	1/2
	alle übrigen	1
– Birkach	alle	1
– Botnang	alle	1
– Büsnau	alle	1/2
– Burgholzhof	alle	1
– Bad Cannstatt	alle	1
– Degerloch	Fernsehturm	1

	Haigst	1
	Waldau	1
	Waldfriedhof	1
	Weinsteige	1
	Wielandshöhe	1
	alle übrigen	1
- Dürrlewang	alle	1
- Fasanenhof	alle	1/2
- Feuerbach	alle	1
- Frauenkopf	Stelle	1
	alle übrigen	1
- Freiberg	alle	1
- Giebel	alle	1/2
- Hausen	alle	1
- Hedelfingen	alle	1/2
- Heumaden	alle	1/2
- Hofen	alle	1
- Hoffeld	alle	1
- Hohenheim	alle	1
- Kaltental	alle	1
- Lederberg	alle	1/2
- Luginsland	alle	1
- Mitte	alle	1
- Möhringen	Freibad	1/2
	Lohhäckerstraße	1/2
	alle übrigen	1
- Mönchfeld	alle	1
- Mühlhausen	alle	1/2
- Münster	alle	1
- Neugereut	alle	1
- Neuwirtshaus	Bahnhof	1
	alle übrigen	1/2
- Nord	Höhenfreibad	1
	Löwentor	1
	Löwentorbrücke	1
	Nordbahnhof	1
	Pragsattel	1
	alle übrigen	1
- Ost	Brendle	
	(Großmarkt)	1
	Mineralbäder	1
	Schlachthof	1
	Wangener-/ Landhausstr.	1
	alle übrigen	1

– Obertürkheim	alle	1/2
– Plieningen	Schleife	1
	Garbe	1
	alle übrigen	1/2
– Riedenberg	alle	1
– Rohr	alle	1/2
– Rohracker	alle	1
– Rot	alle	1
– Rotenberg	alle	1
– Schönberg	alle	1
– Sillenbuch	Ruhbank	
	(Fernsehturm)	1
	alle übrigen	1
– Sonnenberg	alle	1
– Stammheim	alle	1/2
– Steinhaldenfeld	alle	1
– Süd	Bruderhaus	1/2
	Rudolf-Sophien-	
	Stift	1
	Schattengrund	1/2
	Vogelrain	1
	alle übrigen	1
– Uhlbach	alle	1
– Untertürkheim	alle	1
– Vaihingen	Gründgensstr./	1/2
	Pascalstr.	
	alle übrigen	1
– Wangen	alle	1
– West	Birkenkopf	1
	Botnanger	
	Sattel	1
	Forsthaus I	1
	Forsthaus II	1
	Forsthaus	
	Parkplatz	1
	Herbsthalde	1
	Herderplatz	1
	Solitude	1/2
	Tennisplatz	1
	Westbahnhof	1
	Wielandstraße	1
	alle übrigen	1
– Weilimdorf	Bahnhof	1/2
	Generatorstraße	1/2

	Holderäcker	1/2
	Kranstraße	1/2
	Lilienthalstraße	1/2
	Motorstraße 24	1/2
	alle übrigen	1
– Wolfbusch	alle	1
– Zazenhausen	alle	1
– Zuffenhausen	Zuffenh. Porsche	1/2
	alle übrigen	1
Sulzbach an der Murr	alle	5
– Bartenbach		
– Berwinkel		
– Bushof		
– Eschenstruet		
– Hager		
– Liemannsklinge		
– Zwerenberg		
Süßen	Süßen Bf	6/7
Tamm	alle	3
– Hohenstange		
Uhingen	Uhingen Bf	5
Unterensingen	alle	4
Urbach	alle	4/5
Vaihingen an der Enz	alle	4/5
– Aurich	alle	4/5
– Ensingen	alle	4/5
– Enzweihingen	alle	3/4
– Gündelbach	alle	4/5
– Horrheim	alle	4/5
– Kleinglattbach	alle	4/5
– Pulverdingen	alle	3/4
– Riet	alle	4/5
– Roßwag	alle	4/5
Waiblingen	alle	2
– Beinstein	alle	2/3
– Bittenfeld	alle	2/3

– Hegnach	alle	2
– Hohenacker	alle	2/3
– Neustadt	alle	2/3
Walddorfhäslach	alle	4
– Häslach		
– Walddorf		
Waldenbuch	alle	3/4
– Burkhardtsmühle	alle	2/3
Walheim	alle	4/5
Weil der Stadt	alle	4
– Hausen		
– Merklingen		
– Münklingen		
– Schafhausen		
Weilheim an der Teck	alle	5
– Egelsberg		
– Hepsisau		
Weil im Schönbuch	alle	4/5
– Breitenstein		
– Neuweiler		
Weinstadt		
– Baach	alle	3
– Benzach	alle	3
– Beutelsbach	alle	3
– Endersbach	Stetten- Beinstein Bf	2/3
	Stettener Str.	2/3
	alle übrigen	3
– Großheppach	alle	3
– Schnait	alle	3
– Strümpfelbach	alle	3
Weissach	alle	4
– Flacht		
Weissach im Tal	alle	4/5
– Bruch		

Bedingungen zur Ausgabe von online ausgegebenen VVS-Tickets

Erwerb

Bei bestimmten Verkehrsunternehmen des VVS ist ein Online-Kauf (z. B. Online-PrintTickets, HandyTickets) von bestimmten VVS-Tickets möglich. Die Verkehrsunternehmen, die diesen Service anbieten bzw. die Tickets, die über diesen Vertriebsweg angeboten werden, können im Internet unter www.vvs.de eingesehen werden. Der Kauf und die Nutzung von online gekauften Tickets unterliegen gesonderten Bedingungen der ausgebenden Verkehrsunternehmen.

Nutzung

Online ausgegebene VVS-Tickets bedürfen zur Gültigkeit eines Identifikationsmediums (siehe besondere Verkaufs-AGBs der ausgebenden VVS-Verkehrsunternehmen).

TagesTickets als Online-PrintTicket sind nicht übertragbar und gelten am bzw. im ausgewählten und aufgedruckten Geltungstag bzw. Gültigkeitsbereich (Tarifzone(n)) nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Personalausweis; keine Ausweise in diesem Sinne sind z.B. Krankenversichertenkarte, Schülerausweis, Studentenausweis) für die auf dem Ticket angegebene Person. Bei GruppenTagesTickets muss die auf dem Ticket angegebene Person stets mitfahren.

StudiTickets als Online-PrintTicket gelten, soweit eine besondere Vereinbarung mit einer Hochschule besteht, nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Das ausgebende Verkehrsunternehmen behält sich vor, Inhabern von zu Unrecht erworbenen Studi-Tickets den Differenzbetrag von bis zu sechs entsprechenden MonatsTickets Jedermann in Rechnung zu stellen.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, für eine ausreichende Hard- und Softwareausstattung zu sorgen, mit der Online-PrintTickets heruntergeladen und – schwarz-weiß oder farbig – ausgedruckt werden kann. Die Tickets sind so auszudrucken, dass alle Angaben vollständig und einwandfrei lesbar sowie überprüfbar sind. Insbesondere sind die Tickets in Originalgröße auszudrucken. Online-PrintTickets müssen bei

Fahrtantritt ausgedruckt sein. Online gekaufte Tickets können vom Kunden auch auf mobilen Endgeräten (z.B. Smartphone) abgerufen werden und sind nur gültig, wenn sie in der vom Verkehrsunternehmen für die Ausgabe vorgesehenen Medienform vorgezeigt werden (z.B. Aufruf aus dem Ticketspeicher einer Smartphone-App; das Vorzeigen einer gespeicherten Bilddatei bzw. eines Screenshots des Handy-Tickets ist nicht zulässig).

HandyTickets gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Personalausweis). HandyTickets müssen vor Antritt der Fahrt gelöst werden. EinzelTickets als HandyTicket gelten zum sofortigen Fahrtantritt. Der Fahrgast ist während der gesamten Fahrt für die Betriebsbereitschaft des Handys verantwortlich. Die Bedienung des Handys nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Handys und des Identifikationsmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen. Kann der Erwerb oder der Nachweis des Tickets wegen Handyversagens nicht erbracht werden, (z.B. leerer Akku, technische Störung), wird dies zunächst als Fahrt ohne gültiges Ticket gewertet. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen HandyTickets war.

Erstattung

Online-PrintTickets bzw. HandyTickets können nicht zurück gegeben, widerrufen oder storniert werden, da diese mehrfach ausgedruckt werden bzw. auf verschiedenen Endgeräten vorhanden sein können und sofort zur Nutzung gültig sein können. Eine Erstattung von Beförderungsentgelt bei nicht oder nur teilweiser Nutzung von online erworbenen Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für einen Umtausch von online erworbenen Tickets. Im Übrigen gilt §10 (1) der Beförderungsbedingungen.

Weitere Bestimmungen

Darüber hinaus gelten für die online ausgegebenen Tickets die Bestimmungen des VVS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Abo-Bedingungen für die Angebote jedermann, 9-Uhr, Senioren und 14-Uhr-Junior

1. Die Abo-Center der VVS-Verkehrsunternehmen Deutsche Bahn (DB Vertrieb GmbH) und der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) führen das Abo für den gesamten VVS-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils durchführende VVS-Verkehrsunternehmen.
2. Der Vertrag kommt mit der Zusendung der bestellten Jahres-/Halbjahreswertmarken bzw. mit Beginn der Gültigkeit des Abos bei eTicket-Chipkarten zustande.
3. Es stehen zwei Zahlungsweisen zur Auswahl. Bei der jährlichen Zahlungsweise des Jahresabos wird der jeweils gültige Preis des JahresTickets zum 1. Gültigkeitstag abgebucht. Bei der monatlichen Zahlungsweise des Jahresabos erfolgt die Abbuchung in 12 Monatsraten jeweils zum Monatsersten. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen bzw. jährlichen Einzugsbetrages bei Änderungen des Geltungsbereiches oder der Tarife mit ein. Im Fall der Erhöhung hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung). Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet, wobei eine Nachberechnung auf Basis des Preises des entsprechenden MonatsTickets (siehe Ziffer 11 b, c) nicht erfolgt.
4. Bei der jährlichen Zahlungsweise wird eine Jahreswertmarke für 12 Monate ausgegeben. Bei der monatlichen Zahlungsweise erfolgt eine Ausgabe in zwei Halbjahreswertmarken. Die Wertmarken werden jährlich bzw. halbjährlich kostenfrei per Post zugeschickt. Der Abonnent hat die erhaltenen Wertmarken auf Richtigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich dem jeweiligen Abo-Center anzuzeigen. Bei eTicket-Chipkarten ist die Fahrtberechtigung des Abos im elektronischen Fahrschein (EFS) eingetragen.
5. Die Teilnahme am Abo ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Daueraufträge und Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Die Teilnahme am Abo kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abonnenten vorliegt bzw. der Abonnent einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.

6. Das jeweils durchführende Abo-Center ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei einem früheren Abo Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Abo auszuschließen.
7. Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, werden dem Kontoinhaber die entstandenen Kosten (z.B. Bankgebühr) in Rechnung gestellt, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Der Gesamtbetrag für alle erhaltenen, aber noch nicht bezahlten Wertmarken wird sofort fällig. Der Abonnent bleibt bis zum Ablauf der in seinem Besitz befindlichen Wertmarken im Abo und wird anschließend durch Kündigung des Abo-Vertrages durch das Abo-Center ausgeschlossen. Auf Wunsch kann der Abonnent die Wertmarke nach dem vom Abo-Center erklärten Ausschluss auch zurücksenden und das Abo damit vor dem Datum des Ausschlussbeginns beenden. In diesem Fall werden die nach erfolgter Zusendung der Wertmarke verbleibenden vollständigen Monate nicht berechnet. Kann im Fall der Ausgabe des Jahres-Abos mittels eTicket-Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS) der Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, wird die Fahrtberechtigung nach Ablauf einer Zahlungsfrist gesperrt und der Abo-Vertrag durch das Abo-Center gekündigt.
Bei außerordentlicher Kündigung des Abo-Vertrages durch das Abo-Center wird für die genutzten Monate der jeweils tarifgemäße Preis eines entsprechenden MonatsTickets, im Falle eines JahresTicketPlus bzw. eines Seniorentickets ein Zehntel des jeweils gültigen Preises eines entsprechenden JahresTickets berechnet.
8. Mit der Abbuchung kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 15. des Vormonats der entsprechende Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat beim Abo-Center vorliegt bzw. im Internet per Abo-Online eine entsprechende Bestellung eingegangen ist. Die personenbezogenen Daten der Abonnenten, die zur Abwicklung des Abo erforderlich sind, werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.
9. Der Abo-Vertrag gilt für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wenn der Vertrag nicht entsprechend der Punkte 10 oder 11 gekündigt wird, kommt ein neuer Vertrag für weitere 12 aufeinander folgende Kalendermonate zustande.

10. Beendigung des Abos zum Ende des 12-Monats-Zeitraums: Die Kündigung des Abo-Vertrages ist mit einer Frist von einem Monat (Datum des Poststempels) in Textform zum Ende des 12-Monats-Zeitraums möglich.
11. Vorzeitige Beendigung des Abos durch den Abonnenten:
 - a. Der Vertrag kann auch vor Ablauf des 12-Monats-Zeitraums jeweils mit einer Frist von einem Monat (Datum des Poststempels) zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Damit die Kündigung wirksam wird, muss die Wertmarke bis zum 5. des Monats nach dem gewünschten Vertragsende dem Abo-Center vorliegen. Liegt die Wertmarke zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird weiter abgebucht. Im Fall der Ausgabe des Jahres-Abos mittels eTicket-Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS) erfolgt bei fristgerechter Kündigung eine Sperrung der Fahrtberechtigung zum gewünschten Vertragsende.
 - b. Bei jährlicher Zahlungsweise wird bei persönlichen Tickets zur Berechnung des Erstattungsbetrages für jeden genutzten Kalendermonat der Preis eines entsprechenden (persönlichen) Monats-Tickets abgezogen. Im Falle eines JahresTicketPlus bzw. beim SeniorenTicket wird zur Berechnung des Erstattungsbetrages ein Zehntel des jeweils gültigen Preises eines JahresTicketPlus bzw. Senioren-JahresTickets abgezogen. Erstattungsbeträge werden mittels Banküberweisung ausbezahlt.
 - c. Bei monatlicher Zahlungsweise wird für die bereits genutzten Monate der jeweils tarifgemäße Preis eines entsprechenden Monats-Tickets berechnet und der Differenzbetrag zu bereits gezahlten Beträgen abgebucht. Im Falle eines JahresTicketPlus bzw. eines SeniorenTickets wird zur Ermittlung eines jeweils anzurechnenden MonatsTicket-Preises ein Zehntel des jeweils gültigen Preises eines JahresTicketPlus bzw. Senioren-JahresTickets angesetzt.
 - d. Bei beiden Zahlungsweisen wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € fällig, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.
 - e. Die Bestimmungen gem. §10 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen bzw. Punkt 4.2.1.3 der Tarifbestimmungen finden keine Anwendung.
12. 14-Uhr-JuniorTicket-Abos werden zum Ende des Monats, in dem der Abonnent das 21. Lebensjahr vollendet, vom jeweiligen Abo-Center in Textform gekündigt. Wertmarken sind bis zum

5. des Nachmonats an das jeweilige Abo-Center zurückzuliefern. Im Fall der Ausgabe des Jahres-Abos mittels eTicket-Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS) erfolgt bei Kündigung eine Sperrung der Fahrtberechtigung zum Vertragsende. Bei monatlicher Zahlungsweise erfolgt für bereits genutzte Monate keine Nachberechnung. Bei jährlicher Zahlungsweise wird zur Berechnung des Erstattungsbetrages für jeden genutzten Kalendermonat der Preis eines MonatsTickets abgezogen. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Erstattungsbeiträge werden mittels Banküberweisung ausbezahlt.
13. Im Falle von Verlust oder Zerstörung gelten die Bestimmungen gem. Punkt 3 der Tarifbestimmungen. Abweichend hiervon ist eine Erstattung eines JahresTicketPlus-Abos in Folge einer Kündigung vor Ablauf des 12-Monatszeitraums gem. Punkt 11 dieser Abo-Bestimmungen möglich.
14. Beim JahresTicketPlus besteht bei Krankheit kein Anspruch auf Erstattung. Für persönliche Fahrtberechtigungen wird bei Krankheit Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Abonnent durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für jeden weiteren Krankheitstag wird $\frac{1}{360}$ des Preises des JahresTickets (jährliche Zahlungsweise) bzw. $\frac{1}{30}$ der monatlichen Aborats (monatliche Zahlungsweise) erstattet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.
15. Änderungen von Namen, Adressen und Kontoverbindungen sind umgehend dem jeweiligen Abo-Center in Textform mitzuteilen.
16. Eine Änderung des räumlichen Geltungsbereichs oder ein Wechsel in eine andere Abo-Gattung ist grundsätzlich einmalig während des 12-Monats-Zeitraums möglich. Dabei erfolgt die Berechnung des Auf-/Auszahlungsbetrages gem. Punkt 4.2.1.4 der Tarifbestimmungen.
17. Ein Wechsel zwischen den beiden Zahlungsweisen ist innerhalb des 12-Monats-Zeitraums ausgeschlossen.

18. Während der Dauer der Elternzeit kann das Abo gegen Abgabe eines schriftlichen Antrags und Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, aus der die Dauer der Elternzeit hervorgeht, für Zeiträume, die komplette Kalendermonate umfassen, unterbrochen werden. Eine Nachberechnung auf Basis entsprechender MonatsTickets erfolgt nicht. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Beginn der Abo-Unterbrechung beim jeweiligen Abo-Center vorliegen. Für jede Unterbrechung des Abos wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € fällig, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.
19. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweiligen JahresTickets.

Abo-Bedingungen Firmen-Abo und 9-Uhr-Firmen-Abo

1. Die Abo-Center der VVS-Verkehrsunternehmen Deutsche Bahn (DB Vertrieb GmbH) und der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) führen die Angebote Firmen-Abo und 9-Uhr-Firmen-Abo für den gesamten VVS-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils durchführende VVS-Verkehrsunternehmen.
2. Der Vertrag zwischen dem Abonnenten und dem Abo-Center kommt mit der Zusendung der bestellten Jahres-/Halbjahreswertmarken bzw. mit Beginn der Gültigkeit des Abos bei eTicket-Chipkarten zustande.
3. Es stehen zwei Zahlungsweisen zur Auswahl. Bei der jährlichen Zahlungsweise wird der jeweils gültige Preis des Firmen-Abos/ 9-Uhr-Firmen-Abos zum 1. Gültigkeitstag abgebucht. Bei der monatlichen Zahlungsweise erfolgt die Abbuchung in 12 Monatsraten jeweils zum Monatsersten im Voraus. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen bzw. jährlichen Einzugsbetrages bei Änderungen des Geltungsbereiches oder der Tarife mit ein. Im Fall der Erhöhung hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tariferhöhung). Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet, wobei eine Nachberechnung auf Basis des Preises des entsprechenden MonatsTickets (siehe Ziffer 12 b, c) nicht erfolgt.
4. Abweichend von Punkt 3 findet beim Zuschussmodell nur die monatliche Zahlungsweise Anwendung.
5. Bei der jährlichen Zahlungsweise wird eine Jahreswertmarke für 12 Monate ausgegeben. Bei der monatlichen Zahlungsweise erfolgt eine Ausgabe in zwei Halbjahreswertmarken. Die Wertmarken werden jährlich bzw. halbjährlich kostenfrei per Post zugeschickt. Der Abonnent hat die erhaltenen Wertmarken auf Richtigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich dem jeweiligen Abo-Center anzuzeigen. Bei eTicket-Chipkarten ist die Fahrtberechtigung des Abos im elektronischen Fahrschein (EFS) eingetragen.

6. Die Teilnahme am Abo ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Daueraufträge und Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Die Teilnahme am Abo kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abonnenten vorliegt bzw. der Abonnent einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.
7. Das jeweils durchführende Abo-Center ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei einem früheren Abo Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Abo auszuschließen.
8. Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, werden dem Kontoinhaber die entstandenen Kosten (z.B. Bankgebühr) in Rechnung gestellt, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Der Gesamtbetrag für alle erhaltenen, aber noch nicht bezahlten Wertmarken wird sofort fällig. Der Abonnent bleibt bis zum Ablauf der in seinem Besitz befindlichen Wertmarken im Abo und wird anschließend durch Kündigung des Abo-Vertrages durch das Abo-Center ausgeschlossen. Auf Wunsch kann der Abonnent die Wertmarke nach dem vom Abo-Center erklärten Ausschluss auch zurücksenden und das Abo damit vor dem Datum des Ausschlussbeginns beenden. In diesem Fall werden die nach erfolgter Zusendung der Wertmarke verbleibenden vollständigen Monate nicht berechnet. Kann im Fall der Ausgabe des Jahres-Abos mittels eTicket-Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS) der Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, wird die Fahrtberechtigung nach Ablauf einer Zahlungsfrist gesperrt und der Abo-Vertrag durch das Abo-Center gekündigt.

Bei außerordentlicher Kündigung des Abo-Vertrages durch das Abo-Center wird für die genutzten Monate der jeweils tarifgemäße Preis eines entsprechenden MonatsTickets Jedermann, im Falle eines JahresTicketPlus ein Zehntel des jeweils gültigen Preises eines entsprechenden JahresTicketPlus Jedermann berechnet.

9. Zum Start eines Firmen-Abos/9-Uhr-Firmen-Abos muss dem jeweils durchführenden Abo-Center eine Online-Bestellung vorliegen. Bestelltermine und Details zur Abwicklung der Bestellung werden mittels einer Sondervereinbarung zwischen einer Firma/Behörde

und dem durchführenden Abo-Center geregelt. Die personenbezogenen Daten der Abonnenten, die zur Abwicklung des Abo erforderlich sind, werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.

10. Der Abo-Vertrag gilt für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wenn der Vertrag nicht entsprechend der Punkte 11 oder 12 gekündigt wird, kommt ein neuer Vertrag für weitere 12 aufeinander folgende Kalendermonate zustande.
11. Beendigung des Firmen-Abos/9-Uhr-Firmen-Abos zum Ende des 12-Monats-Zeitraums: Die Kündigung des Firmen-Abos/9-Uhr-Firmen-Abos-Vertrages ist mit einer Frist von einem Monat (Datum des Poststempels bei Postversand) in Textform zum Ende des 12-Monats-Zeitraums möglich.
12. Vorzeitige Beendigung des Firmen-Abos/9-Uhr-Firmen-Abos durch den Abonnenten:
 - a. Der Vertrag kann auch vor Ablauf des 12-Monats-Zeitraums jeweils mit einer Frist von einem Monat (Datum des Poststempels) zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Damit die Kündigung wirksam wird, muss die Wertmarke bis zum 5. des Monats nach dem gewünschten Vertragsende dem Abo-Center vorliegen. Liegt die Wertmarke zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird weiter abgebucht. Im Fall der Ausgabe des Jahres-Abos mittels eTicket-Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS) erfolgt bei fristgerechter Kündigung eine Sperrung der Fahrtberechtigung zum gewünschten Vertragsende.
 - b. Bei jährlicher Zahlungsweise wird bei persönlichen Tickets zur Berechnung des Erstattungsbetrages für jeden genutzten Kalendermonat der Preis eines entsprechenden persönlichen MonatsTickets abgezogen. Im Falle eines JahresTicketPlus wird zur Berechnung des Erstattungsbetrages ein Zehntel des jeweils gültigen JahresTicketPlus-Preises abgezogen. Erstattungsbeträge werden mittels Banküberweisung ausbezahlt.
 - c. Bei monatlicher Zahlungsweise wird für die bereits genutzten Monate der jeweils tarifgemäße Preis eines entsprechenden MonatsTickets berechnet und der Differenzbetrag zu bereits gezahlten Beträgen abgebucht. Im Falle eines JahresTicketPlus wird zur Ermittlung eines jeweils anzurechnenden MonatsTicket-Preises ein Zehntel des jeweils gültigen JahresTicket-Plus-Preises angesetzt.

- Beim Zuschussmodell werden bei der Verrechnung des nachzuerhebenden Preises die Zuschussbeträge nicht berücksichtigt.
- d. Bei beiden Zahlungsweisen wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € fällig, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.
 - e. Die Bestimmungen gem. §10 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen bzw. Punkt 4.2.1.3 der Tarifbestimmungen finden keine Anwendung.
13. Im Falle von Verlust oder Zerstörung gelten die Bestimmungen gem. Punkt 3 der Tarifbestimmungen. Abweichend hiervon ist eine Erstattung eines JahresTicketPlus-Abos in Folge einer Kündigung vor Ablauf des 12-Monatszeitraums gem. Punkt 12 dieser Abo-Bestimmungen möglich.
 14. Beim Firmen-AboPlus/9-Uhr-Firmen-AboPlus besteht bei Krankheit kein Anspruch auf Erstattung. Für persönliche Fahrtberechtigungen wird bei Krankheit Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Abonnenten durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für jeden weiteren Krankheitstag wird $\frac{1}{360}$ des Preises des entsprechenden JahresTickets (jährliche Zahlungsweise) bzw. $\frac{1}{30}$ der monatlichen Aborate (monatliche Zahlungsweise) erstattet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.
 15. Änderungen von Namen, Adressen und Kontoverbindungen sind umgehend dem jeweiligen Abo-Center in Textform mitzuteilen.
 16. Eine Änderung des räumlichen Gültigkeitsbereichs oder bei einem Wechsel in eine andere Abo-Gattung ist grundsätzlich einmalig während des 12-Monats-Zeitraums möglich. Dabei erfolgt die Berechnung des Auf-/Auszahlungsbetrages gem. Punkt 4.2.1.4 der Tarifbestimmungen.
 17. Ein Wechsel zwischen den beiden Zahlungsweisen ist innerhalb des 12-Monats-Zeitraums ausgeschlossen.

18. Während der Dauer der Elternzeit kann das Abo gegen Abgabe eines schriftlichen Antrags und Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, aus der die Dauer der Elternzeit hervorgeht, für Zeiträume, die komplette Kalendermonate umfassen, unterbrochen werden. Eine Nachberechnung auf Basis entsprechender MonatsTickets erfolgt nicht. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Beginn der Abo-Unterbrechung beim jeweiligen Abo-Center vorliegen. Für jede Unterbrechung des Abos wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € fällig, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.
19. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des JahresTickets Jedermann bzw. 9-Uhr.

Abo-Bedingungen für das Angebot Ausbildungs-Abo

1. Die Abo-Center der VVS-Verkehrsunternehmen Deutsche Bahn (DB Vertrieb GmbH), Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB), Verkehrsbetriebe Nagoldtal (VBN) sowie der Interessengemeinschaft des Personenverkehrsgewerbes in Baden-Württemberg eG (IGP) führen das Ausbildungs-Abo für den gesamten VVS-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils durchführende VVS-Verkehrsunternehmen bzw. die IGP.
2. Der Vertrag kommt mit Beginn der Gültigkeit des Abos zustande.
3. Beim Ausbildungs-Abo (Jahresabo) erfolgt die Abbuchung in 12 Monatsraten jeweils zum Monatsersten. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrages bei Änderungen des Geltungsbereiches oder der Tarife mit ein. Im Fall der Erhöhung hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung). Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet, wobei eine Nachberechnung auf Basis des Preises des entsprechenden MonatsTickets (siehe Ziffer 11 b) nicht erfolgt.
4. Das Ausbildungs-Abo wird als eTicket-Chipkarte ausgegeben. Die Fahrtberechtigung des Abos ist im elektronischen Fahrschein (EFS) eingetragen.
5. Die Teilnahme am Abo ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Daueraufträge und Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Die Teilnahme am Abo kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abonnenten vorliegt bzw. der Abonnent einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.
6. Das jeweils durchführende Abo-Center ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei einem früheren Abo Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Abo auszuschließen.

7. Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, werden dem Kontoinhaber die entstandenen Kosten (z.B. Bankgebühr) in Rechnung gestellt, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Kann der Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, wird die Fahrtberechtigung nach Ablauf einer Zahlungsfrist gesperrt und der Abo-Vertrag durch das Abo-Center gekündigt. Bei außerordentlicher Kündigung des Abo-Vertrages durch das Abo-Center wird für die genutzten Monate der jeweils tarifgemäße Preis eines entsprechenden Ausbildungstickets für drei Zonen berechnet.
8. Mit der Abbuchung kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 15. des Vormonats der entsprechende Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat beim Abo-Center vorliegt bzw. im Internet per Abo-Online eine entsprechende Bestellung eingegangen ist. Die personenbezogenen Daten der Abonnenten, die zur Abwicklung des Abo erforderlich sind, werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.
9. Der Abo-Vertrag gilt für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wenn der Vertrag nicht entsprechend der Punkte 10 oder 11 gekündigt wird, kommt ein neuer Vertrag für weitere 12 aufeinander folgende Kalendermonate zustande, es sei denn, die Ausbildung, der Schulbesuch o. ä. endet regulär vor Ablauf des 12-Monats-Zeitraums. In diesem Fall endet das Ausbildungs-Abo automatisch unterjährig, ohne dass eine Nachberechnung gem. Punkt 11 b. stattfindet; eine gesonderte Kündigung seitens des Abonnenten bzw. des Abo-Centers ist nicht erforderlich, die Fahrtberechtigung auf der eTicket-Chipkarte wird automatisch zum Ende der Ausbildung, des Schulbesuchs o. ä. gesperrt. Besteht die Berechtigung für das Ausbildungs-Abo über den ursprünglich bescheinigten Zeitraum hinaus fort, kann der Abonnent unter Vorlage einer neuen Bescheinigung bis spätestens einen Monat vor Ablauf des ursprünglich bescheinigten Zeitraums eine Verlängerung des Abos vornehmen.
10. Beendigung des Abos zum Ende des 12-Monats-Zeitraums: Die Kündigung des Abo-Vertrages ist mit einer Frist von einem Monat (Datum des Poststempels) in Textform zum Ende des 12-Monats-Zeitraums möglich.

11. Vorzeitige Beendigung des Abos durch den Abonnenten:

- a. Der Vertrag kann auch vor Ablauf des 12-Monats-Zeitraums jeweils mit einer Frist von einem Monat (Datum des Poststempels) zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Bei fristgerechter Kündigung erfolgt automatisch eine Sperrung der Fahrtberechtigung zum Vertragsende.
 - b. Für die bereits genutzten Monate wird der tarifgemäße Preis eines entsprechenden Ausbildungstickets für drei Zonen berechnet und der Differenzbetrag zu bereits gezahlten Beträgen abgebucht.
 - c. Es wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € fällig, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.
 - d. Die Bestimmungen gem. §10 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen bzw. Punkt 4.2.1.3 der Tarifbestimmungen finden keine Anwendung.
12. Im Falle von Verlust oder Zerstörung gelten die Bestimmungen gem. Punkt 3 der Tarifbestimmungen.
13. Beim Ausbildungs-Abo wird bei Krankheit Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Abonnent durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für jeden weiteren Krankheitstag wird 1/30 der monatlichen Aborate erstattet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.
14. Änderungen von Namen, Adressen und Kontoverbindungen sind umgehend dem jeweiligen Abo-Center in Textform mitzuteilen.
15. Der Abonnent ist verpflichtet, bei Wegfall der Berechtigung für das Ausbildungs-Abo den Abo-Vertrag zu kündigen. Es erfolgt ggf. eine Nachberechnung gem. Punkt 11 dieser Bestimmungen. Im Falle eines regulären früheren Endes der Ausbildung, des Schulbesuchs o. ä. als ursprünglich bescheinigt, ist eine Bescheinigung des frühe-

ren Endes zusammen mit der Kündigung vorzulegen. Das jeweils durchführende Abo-Center ist berechtigt, auch innerhalb des ursprünglich bescheinigten Zeitraums der Berechtigung für das Ausbildungs-Abo den Abonnenten zur Vorlage einer aktuellen Bescheinigung aufzufordern und den Fortbestand der Berechtigung insoweit zu überprüfen. Das jeweils durchführende Abo-Center behält sich vor, für mangels fortbestehender Berechtigung zu Unrecht genutzte Monate den Differenzbetrag zu einer entsprechenden Anzahl MonatsTickets Jedermann Netz in Rechnung zu stellen.

16. Während der Dauer der Elternzeit kann das Abo gegen Abgabe eines schriftlichen Antrags und Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, aus der die Dauer der Elternzeit hervorgeht, für Zeiträume, die komplette Kalendermonate umfassen, unterbrochen werden. Eine Nachberechnung auf Basis entsprechender MonatsTickets erfolgt nicht. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Beginn der Abo-Unterbrechung beim jeweiligen Abo-Center vorliegen. Für jede Unterbrechung des Abos wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € fällig, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.
17. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. Punkt 4.2.6

VVS-Preise ab 1.4.2019 (in Euro)

Anhang 7

Ticket	Kurzstrecke	1 Zone	2 Zonen	3 Zonen	4 Zonen	5 Zonen	6 Zonen	7 Zonen (Netz)
EinzelTicket Erwachsene	1,40	2,50	2,90	4,20	5,30	6,50	7,70	8,60
EinzelTicket Erwachsene (HandyTicket)		2,37	2,75	3,97	5,02	6,15	7,30	8,15
EinzelTicket Kinder		1,30	1,40	2,10	2,60	3,20	3,70	4,20
EinzelTicket Kinder (HandyTicket)		1,22	1,32	1,97	2,45	3,02	3,50	3,97
4er-Ticket Erwachsene		9,50	11,00	15,90	20,10	24,60	29,20	32,60
4er-Ticket Kinder		4,90	5,30	7,90	9,80	12,10	14,00	15,90
EinzelTagesTicket		5,20	6,00	8,60	10,80	13,20	13,20	13,20
EinzelTagesTicket (Handy-/PrintTicket)		5,00	5,80	8,40	10,60	13,00	13,00	13,00
GruppenTagesTicket		10,40	12,00	15,70	17,00	19,70	19,70	19,70
GruppenTagesTicket (Handy-/PrintTicket)		10,20	11,80	15,50	16,80	19,50	19,50	19,50
WochenTicket Jedermann		22,70	27,50	38,60	48,60	57,60	66,90	73,20
MonatsTicket Jedermann		67,60	86,50	115,20	143,00	167,00	196,00	221,00
JahresTicket Jedermann persönlich (Einmalzahlung)		676,00	865,00	1152,00	1430,00	1670,00	1960,00	2210,00
JahresTicket Jedermann persönlich (monatl. Aborate)		56,33	72,08	96,00	119,17	139,17	163,33	184,17
JahresTicket Jedermann TicketPlus (Einmalzahlung)		807,00	996,00	1283,00	1561,00	1801,00	2091,00	2341,00
JahresTicket Jedermann TicketPlus (monatl. Aborate)		67,25	83,00	106,92	130,08	150,08	174,25	195,08
Firmen-Abo persönlich (Einmalzahlung)		642,00	822,00	1094,00	1359,00	1587,00	1862,00	2100,00
Firmen-Abo persönlich (monatl. Aborate)		53,52	68,48	91,20	113,21	132,21	155,17	174,96
Firmen-Abo persönlich mit Zuschuss (monatl. Aborate)		50,70	64,88	86,40	107,25	125,25	147,00	165,75
Firmen-AboPlus (Einmalzahlung)		767,00	946,00	1219,00	1483,00	1711,00	1986,00	2224,00
Firmen-AboPlus (monatl. Aborate)		63,89	78,85	101,57	123,58	142,58	165,54	185,33
Firmen-AboPlus mit Zuschuss (monatl. Aborate)		60,53	74,70	96,23	117,08	135,08	156,83	175,58
MonatsTicket 9-Uhr		51,50	66,60	87,70	107,40	126,10	139,90	152,70
JahresTicket 9-Uhr persönlich (Einmalzahlung)		515,00	666,00	877,00	1074,00	1261,00	1399,00	1527,00
JahresTicket 9-Uhr persönlich (monatl. Aborate)		42,92	55,50	73,08	89,50	105,08	116,58	127,25

JahresTicket 9-Uhr TicketPlus (Einnalzahlung)	646,00	797,00	1008,00	1205,00	1392,00	1530,00	1658,00
JahresTicket 9-Uhr TicketPlus (monatl. Aborate)	53,83	66,42	84,00	100,42	116,00	127,50	138,17
9-Uhr-Firmen-Abos persönlich (Einnalzahlung)	489,00	633,00	833,00	1020,00	1198,00	1329,00	1451,00
9-Uhr-Firmen-Abos persönlich (monatl. Aborate)	40,77	52,73	69,43	85,03	99,83	110,75	120,89
9-Uhr-Firmen-Abos persönlich mit Zuschuss (monatl. Aborate)	38,63	49,95	65,78	80,55	94,58	104,93	114,53
9-Uhr-Firmen-Abos (Einnalzahlung)	614,00	757,00	958,00	1145,00	1322,00	1454,00	1575,00
9-Uhr-Firmen-Abos (monatl. Aborate)	51,14	63,10	79,80	95,40	110,20	121,13	131,26
9-Uhr-Firmen-Abos Plus mit Zuschuss (monatl. Aborate)	48,45	59,78	75,60	90,38	104,40	114,75	124,35
MonatsTicket Senioren			56,70				
Zusatzwertmarke Netz Senioren	27,20						
JahresTicket Senioren (Einnalzahlung)	560,40						
JahresTicket Senioren (monatl. Aborate)	46,70						
MonatsTicket 14-Uhr-Junior	22,60						
JahresTicket 14-Uhr-Junior (Einnalzahlung)	226,00						
JahresTicket 14-Uhr-Junior (monatl. Aborate))	18,83						
AusbildungsTicket (MonatsTicket)	49,20	63,50	83,50	104,00	122,50	142,50	161,00
Ausbildungs-Abos (monatl. Aborate)							59,90
School-Abos (monatlicher Kostanteil)*	43,20						
StudiiTicket	207,00						
Anschluss-StudiiTicket	299,00						
SonderTicket Schüleraustausch	31,00						
Zuschlag 1. Klasse Woche	19,40						
Zuschlag 1. Klasse Monat	61,10						
Zuschlag 1. Klasse Jahr (Einnalzahlung)	611,00						
Zuschlag 1. Klasse Jahr (monatl. Aborate)	50,92						
Zuschlag 1. Klasse Firmen-Abos (Einnalzahlung)	580,00						
Zuschlag 1. Klasse Firmen-Abos (monatl. Aborate)	48,37						
Zuschlag 1. Klasse Firmen-Abos/9-Uhr-Firmen-Abos mit Zuschuss (monatl. Aborate)	45,83						

Angebote der Deutschen Bahn¹

	1. Person	jede weitere Person (max. 4 weitere Personen)
Baden-Württemberg-Ticket	24,00	6,00
Baden-WürttembergTicket 1. Klasse	32,00	14,00
Baden-Württemberg-Ticket Nacht	21,00	6,00
Baden-Württemberg-Ticket Young	21,00	6,00
MetropolTagesTicket Stuttgart	21,00	6,00
MetropolTagesTicket Stuttgart 1. Klasse	29,00	14,00

¹ personenbedienter Verkauf DB: Aufschlag 2,00 €/Ticket

Geltungsbereich

Die Tickets des VVS-Gemeinschaftstarifs gelten innerhalb des Verbundgebiets (Landeshauptstadt Stuttgart, Landkreise Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis) in S-Bahn-Zügen und anderen Zügen des Nahverkehrs, Stadtbahnen und Bussen der SSB und Bussen aller privaten und kommunalen Verkehrsunternehmen. Hinzu kommen sämtliche Bahnhöfe im Landkreis Göppingen zwischen Ebersbach und Geislingen sowie die Bahnhöfe Waldhausen und Lorch im Ostalbkreis. Für Fahrten zwischen den vorgenannten Bahnhöfen und dem VVS-Gebiet gelten alle VVV-Tickets der entsprechenden Preisstufe. Darüber hinausgehend gelten die VVS-Angebote EinzelTagesTicket Netz, Gruppen-Ticket Netz, StudiTicket, Anschluss-StudiTicket und KombiTickets auch in allen Bussen im gesamten Landkreis Göppingen. Für Fahrten innerhalb des Ostalbkreises u. des Landkreises Göppingen gelten die Tarife von Ostalbmobil bzw. des Filisland Mobilitätsverbundes. Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVS. Für Ruf taxis gelten teilweise besondere Tarife. Tickets mit einer Gültigkeit bis Betriebsschluss gelten bis 5:00 Uhr des Folgetages.

Fahrpreisermittlung

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Tarifzonen, die befahren werden. Start- und Zielzone zählen mit. Haltestellen auf Tarifzongrenzen zählen zu der Zone, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Mitnahmeregelung

Mit persönlichen Zeittickets (Jahres-, Monats- u. WochenTickets für jedermann, (9-Uhr-) Firmen-Abos, 9-Uhr-Tickets, SeniorenTickets) ist an Sa, So und Feiertagen die unentgeltliche Mitnahme von bis zu 3 Kindern (6-17 Jahre) oder aller eigenen Kinder (6-17 Jahre) möglich. Erweiterte Mitnahmeregelung für übertragbare JahresTicketPlus. Unentgeltliche Mitnahme von 1 Hund für Inhaber von gültigen Zeittickets.

Mobilitätsgarantie

Inhaber von Zeittickets (ausgenommen Tickets des Ausbildungsverkehr und 14-Uhr-Junior Ticket) können bei Fahrausfällen und Verspätungen auf ein Taxi oder andere öffentlich zugängliche Verkehrsmittel (Carsharing, Bikesharing), deren Betreiber Kooperationspartner von polygo sind, umsteigen und sich die Taxikosten bzw. Nutzungsentgelte im Nachhinein über den VVS erstatten lassen (max. 50 € beim JahresTicketPlus, max. 35 € bei persönlichen Zeittickets). Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreicht werden würde und keine andere geeignete Fahrmöglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln besteht. Weitere Informationen unter www.vvs.de.

Erhöhtes Beförderungsentgelt

Nach den Beförderungsbedingungen muss ein Fahrgast ohne gültiges Ticket ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 Euro bezahlen. Die Beförderungsbedingungen sind im Verbundfahrplan abgedruckt. Sie können auch bei den betriebseigenen Verkaufsstellen aller beteiligten Unternehmen sowie im Internet unter www.vvs.de eingesehen werden. Zweifelsfragen klärt das jeweilige Verkehrsunternehmen.

Anschlussfahrten zu Zeittickets

Bei Fahrten über den Geltungsbereich eines Zeittickets (ausgenommen TagesTickets) hinaus kann bereits bei Fahrtbeginn ein EinzelTicket Erw. (auch Kurzstrecke) bzw. Einzel-/GruppenTagesTicket für die zusätzlich benötigten Zonen gelöst oder ein Abschnitt eines 4er-Tickets Erw. entwertet werden (TicketPlus-Inhaber lösen ein entsprechendes Kinder-Ticket). Dieses Ticket gilt nur in Verbindung mit dem Zeitticket.

Fahrausweistwertwerter

An den Zugängen der S-Bahn und auf DB-Stationen. Bei Stadtbahn, Bus und Nebenbahnen in den Fahrzeugen.

- Für Fahrten in das VVS-Gebiet und aus dem VVS-Gebiet gilt der VVS-Tarif, im Übrigen der Tarif des örtlichen Verbundes.
- Der VVS-Tarif gilt nur für Fahrten von/zu diesen Bahnhöfen. VVS-Tarif gilt nicht zwischen diesen Bahnhöfen.
- Für Fahrten zwischen diesen Orten gilt der VGC-Tarif, dies gilt ebenfalls für Fahrten zwischen diesen Orten und Jettlingen bzw. Mötzingen. Für Fahrten zwischen diesen Orten auf den Linien 770, 774, 777, 778, 779A, 779S und 793B und dem übrigen VVS-Gebiet gilt der VVS-Tarif.
- Für Fahrten in das VVS-Gebiet und aus dem VVS-Gebiet gilt ab 01.08.2019 der VVS-Tarif, im Übrigen der Tarif des örtlichen Verbundes. Im Übergangszeitraum bis 31.07.2019 gilt dies nur für die Linie 372 montags bis freitags sowie für alle Linien im Freizeitverkehr an Wochenenden und Feiertagen.
- Schiene oder Schiene und Bus
- Schnellfahrstrecke (SFS)
- Bus
- Tarifzonen
- Stadt, Gemeinde, Stadtteil, Gemeindefeld, Haltestelle

Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) ©
 Rotebühlstraße 121
 70178 Stuttgart
 Telefon 0711 19449

Tarifstand: 1. April 2019
 Änderungen vorbehalten



